Bartolomé de Las Casas
Apologia gentium novi orbis / Verteidigung der Völker der Neuen Welt

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

POLITISCHE PHILOSOPHIE UND
RECHTSTHEORIE DES MITTELALTERS
UND DER NEUZEIT

Texte und Untersuchungen

POLITICAL PHILOSOPHY AND
THEORY OF LAW IN THE MIDDLE AGES
AND MODERNITY

Texts and Studies

FILOSOFÍA POLÍTICA Y
TEORÍA DEL DERECHO EN LA EDAD MEDIA
Y MODERNA

Textos y Estudios

Herausgegeben von / Edited by / Editado por

Thomas Duve, Alexander Fidora, Bernhard Koch,
Matthias Lutz-Bachmann, María Martín Gómez,
Andreas Niederberger

Wissenschaftlicher Beirat / Editorial Advisors / Consejo editorial

Francisco Bertelloni, Norbert Brieskorn, Wim Decock,
Ruedi Imbach, Heinz-Gerhard Justenhoven, Matthias Kaufmann,
Tilman Repgen, Gideon Stiening, Jörg A. Tellkamp

Reihe I: Texte / Series I: Texts / Serie I: Textos
Reihe II: Untersuchungen / Series II: Studies / Serie II: Estudios

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

APOLOGIA GENTIUM NOVI ORBIS
VERTEIDIGUNG DER VÖLKER DER NEUEN WELT

Bartolomé de Las Casas

Teilband I

Herausgegeben, eingeleitet und kommentiert
von Mariano Delgado
Aus dem Lateinischen übersetzt von Michael Lauble

Reihe I: Texte / Series I: Texts
Band 17.1 / Volume 17.1

frommann-holzboog · Stuttgart-Bad Cannstatt 2025

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Abbildung Teilband I, S. XIX, Teilband II, S. VII: José López de Enguídanos, *Retratos de los españoles ilustres con un epítome de sus vidas*. Madrid: Imprenta Real, 1791 (Kupfer-Porträt, Calcografía Nacional Madrid, Porträt Nr. 82). Aus: Isacio Pérez Fernández, »Hallazgo de un retrato auténtico del Padre Las Casas«. In: *Los dominicos en la evangelización del Nuevo Mundo*. Hrsg. v. Aristónico Montero. Madrid: Institutos pontificios de filosofía y teología, 1992, nach 268

Abbildungen S. 717–720: Bartolomé de Las Casas, *Apologia gentium novi orbis* (Bibliothèque Nationale de France Paris, Nouveau fonds latin, Nr. 12'926)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über (http://dnb.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2956-7
eISBN 978-3-7728-3552-0
(Teilbände 17.1 und 17.2)

© 2025 frommann-holzboog Verlag e. K. · Eckhart Holzboog
König-Karl-Straße 27 · 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
produktsicherheit@frommann-holzboog.de · www.frommann-holzboog.de
Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth
Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Zusammenfassung

Unter *Controversia de Indis* versteht man die intellektuelle Diskussion im spanischen Weltreich über die legitimen Rechtstitel für die Eroberung der Neuen Welt, aber auch über die angemessene Form der Evangelisierung, über die Natur und die Menschen mit ihren Religionen und Kulturen. Fruchtbare Kontroversen entstehen nur, wenn die entscheidenden Fragen gestellt werden, sich kluge Köpfe daran beteiligen und die Rahmenbedingungen für einen freien Diskurs gegeben sind. Das war im Spanien des 16. Jahrhunderts weitgehend der Fall – zumindest bis zur Wende Mitte der 1550er Jahre, als unter Philipp II. (König von 1556–1598) aus Gründen der Staatsräson im ›Konfessionellen Zeitalter‹ ein Diskussions- und Publikationsverbot in der Kontroverse verhängt wurde, einschließlich der Konfiszierung aller Werke, in denen die altamerikanischen Kulturen in einem guten Licht erschienen. Die Kontroverse hat in unserer Zeit eine neue Aktualität gewonnen – nicht zuletzt, weil im Schatten der heutigen Globalisierungsprozesse viele Fragen, wenn auch unter gewandelten epistemologischen und weltpolitischen Bedingungen, wiederkehren, die damals auch gestellt wurden.

Die Kontroverse begann nach der Predigt des Dominikaners Fray Antón Montesino am vierten Adventssonntag des Jahres 1511 in der bescheidenen Kirche Santo Domingos. Darin richtete er diese Fragen an die Christen aus Spanien, seine Landsleute: »Sagt, mit welchem Recht und mit welcher Gerechtigkeit haltet ihr diese Indios in solch grausamer und entsetzlicher Knechtschaft? […] Sind sie etwa keine Menschen?«

Seit seiner Einsicht in die Unrechtmäßigkeit von *conquistas* und *encomiendas* (*ingressus* und *progressus* der spanischen Inbesitznahme der Neuen Welt) 1514, als er die Tatsachen mit dem Recht und dem Evangelium verglich, hat Bartolomé de Las Casas (1484–1566) nicht aufgehört, sich an der genannten Kontroverse zu beteiligen und die Völker der Neuen Welt gegen ihre ›Verleumder‹ zu verteidigen. Auch wenn sein gesamtes Werk (in Büchern, Traktaten, Denkschriften und Briefen missionstheologischer, historischer, ethnographischer, sozialethischer und staatstheoretischer Art) dieser Verteidigung dient, so hat Las Casas zwei besondere Werke explizit als ›Apologie‹ des natürlichen Habitats,

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

der Kultur und Religion der Völker der Neuen Welt geschrieben: die *Apologética historia sumaria* (LCOC 6, 7 und 8; wesentliche Teile in deutscher Übersetzung in LCWA 2) auf Spanisch und die *Apologia* (LCOC 9) auf Lateinisch. Mit diesen Werken hat Las Casas eine neue Gattung apologetischer Literatur begründet. Während man seit Sokrates unter Apologie die Verteidigung der eigenen Position gegen unsachliche Vorwürfe verstand – und Juan Ginés de Sepúlveda selbst seine *Apologia*, die er 1550 in Rom drucken ließ, in diesem Sinne verfasste –, schrieb Las Casas die zwei genannten apologetischen Werke zur Verteidigung der Völker der Neuen Welt, ihrer Menschenwürde, ihrer Freiheit, ihrer Gleichberechtigung, der Werte und Logik ihrer Religionen und Kulturen.

Das spanische Werk ist eine umfassende Natur- und Kulturgeschichte der Neuen Welt in der genannten apologetischen Perspektive. Anlass und Thema der lateinischen *Apologia* ist hingegen die konkrete Widerlegung der vier Argumente Sepúlvedas und der von ihm zur Rechtfertigung der *conquistas* und *encomiendas* zitierten (theologischen und philosophischen) Autoritäten sowie der Evangelisierung unter der dann *de facto* vorherrschenden strukturellen Gewalt des christlichen Staates. Aus diesem Grund werden die vier Argumente Sepúlvedas von Las Casas selbst eingangs zusammengefasst: die ›Barbarei‹ der Indios als ›Sklaven von Natur‹, ihr Unglaube bzw. Götzendienst, verbunden mit Riten und Sitten (Menschenopfer und Anthropophagie), die gegen das Naturgesetz verstießen, die Pflicht zur Verteidigung der Unschuldigen, die z. B. als Menschenopfer getötet und verspeist würden, und schließlich die Erleichterung der Ausbreitung des Christentums durch die präventive Unterwerfung der Indios. Dem entspricht auch die Struktur des Werkes: Kap. I–V Antwort auf das erste Argument Sepúlvedas; Kap. VI–XXVII Antwort auf das zweite Argument; Kap. XXVIII–XLI Antwort auf das dritte Argument; Kap. XLII–LI Antwort auf das vierte Argument; Kap. LII–LXIII Auseinandersetzung mit einigen von Sepúlveda zitierten Autoritäten (Augustinus, Thomas von Aquin, Johannes Maior, Francisco de Vitoria und anderen Dominikanern, Gonzalo Fernández de Oviedo, Konzessionsbulle *Inter caetera* von 1493), wobei die zweite Hälfte des letzten Kapitels eine abschließende Ermahnung an Sepúlveda, den Las Casas »Bruder und Kollegen in Christo« nennt, zur Einsicht und Umkehr sowie ein Plädoyer für die friedliche Evangelisierung in der typischen Rhetorik Las Casas' enthält.

Las Casas klagte in der Kontroverse *De Indis* einen ›Perspektivenwechsel‹ hin zur Sicht der Indios und einer ›Logik der interkulturellen Reziprozität‹ ein. Zu

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

seiner Denkform – und das ist ein besonderes Verdienst – gehört auch das Prinzip der ›Vermeidung des Absurden‹ bei der Auslegung von Texten, d. h., dass sie mit gesundem Menschenverstand im Sinne ihres Geistes, ihrer wahren Absicht oder ihrer *ratio* interpretiert werden sollten. Zu berücksichtigen ist auch, dass er in der Kontroverse als Verteidiger der Rechte der Völker der Neuen Welt oder der friedlichen Evangelisierung ›advokatorisch‹ handelt, während er in Bezug auf die Spanier (*conquistadores*, *encomenderos*, Räte der Krone, König und auch Missionare und Bischöfe) paränetisch-ermahnend auftritt, gleichsam wie ein Ankläger oder ein ›Prophet‹, um eine Wende in der Mentalität und der Politik herbeizuführen, bevor es zu spät ist. Manche Einseitigkeiten in seinem Werk sind dieser Denkform geschuldet.

Aber Las Casas war nicht ein durch seine Leidenschaft verblendeter Extremist, wie er von manchen seiner und unserer Zeitgenossen gesehen wird, sondern einer, der wusste, dass er angesichts des Unrechts des spanischen *ingressus* als *conquistas* und *progressus* als *encomiendas* einen ›Rechtsdiskurs‹ eröffnen musste. Er hat versucht, die von Montesino 1511 gestellte Frage nach dem ›Recht‹ und der ›Gerechtigkeit‹ in diesem historischen Prozess zu beantworten.

In der westlichen Welt wurden bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts seine Argumente nur von einer Minderheit geteilt, doch im ›postkolonialen Zeitalter‹ ist eine Kongenialität mit seinem Denken auch bei uns zu beobachten. Denn Las Casas hat in seiner *Apologia* zwei sehr wichtige Prinzipien gezeigt: zum einen, dass die außereuropäischen Völker nicht einfach unzivilisiert sind, sondern andere Kulturen und Werte haben, von denen wir auch lernen könnten; zum anderen, dass die europäische Kultur einen (biblisch-stoischen) Kern enthält, der weiterhin universalisierbar wäre, natürlich friedlich, mit guten Argumenten und Lebensbeispielen sowie ohne Herrschaftsanspruch. Las Casas wäre also kein Kronzeuge des moralischen, legalen oder kulturellen Relativismus unserer Zeit, auch wenn er aufgrund seiner Sicht auf die Menschenopfer so missverstanden werden kann.

Las Casas' Sicht konvergiert heute vielmehr mit denjenigen, die nach mehr Beteiligung ›aller Betroffenen‹ am Aufbau einer neuen, friedlicheren, gerechteren und solidarischen Weltordnung rufen. Dazu brauchen die Europäer heute gewiss nicht die alte koloniale Hybris, sondern Nachdenklichkeit, Selbstkritik und Selbstbescheidung – aber auch Selbstbewusstsein, Vertrauen in sich und ihre Werte.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Abstract

The term *Controversia de Indis* refers to the discussion in the Spanish Empire about the legitimate legal title for the conquest of the New World, but also about the appropriate form of evangelisation, about nature and people with their religions and cultures. Fruitful controversies arise only when the crucial questions are asked, when clever minds participate in them, and when the conditions for a free discourse are given. This was largely the case in 16th-century Spain – at least until the turning point in the mid-1550s, when Philip II (king from 1556–1598) banned discussion and publication in the controversy for reasons of state in the ›Confessional Age‹, including the confiscation of all works in which the ancient American cultures appeared in a good light. The controversy has taken on a new relevance in our time – not least because, in the shadow of today's globalisation processes, many questions are recurring, albeit under changed epistemological and world political conditions, that were also asked back then.

The controversy began after the sermon of the Dominican friar Antón Montesino on the fourth Sunday of Advent in 1511 in the little church of Santo Domingo. In it, he addressed these questions to the Christians from Spain, his fellow countrymen: »Tell me, by what right and with what justice do you keep these Indians in such cruel and terrible bondage? […] Are they not human?«

Since his realisation of the unlawfulness of the *conquistas* and *encomiendas* (*ingressus* and *progressus* of the Spanish appropriation of the New World) in 1514, Bartolomé de Las Casas (1484–1566) did not cease to take part in the aforementioned controversy and to defend the peoples of the New World against their ›detractors‹. Althougah his entire work (in books, treatises, memorandums and letters of a mission-theological, historical, ethnographic, socio-ethical and state-theoretical nature) serves this defence, Las Casas wrote two particular works explicitly as an ›apologia‹ for the natural conditions of the peoples of the New World, as well as their cultures and religions: the *Apologética historia sumaria* (LCOC 6. 7 and 8) in Spanish and the *Apologia* (LCOC 9) in Latin. With these works, Las Casas founded a new genre of apologetic literature. While since Socrates, apologetics was understood as the defence of one's own position

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

against unfounded accusations –and Juan Ginés de Sepúlveda's own *Apologia*, which he had printed in Rome in 1550, was written in this sense– Las Casas wrote the two aforementioned apologetic works in defence of the peoples of the New World, their human dignity, their freedom, their equality, the values and logic of their religions and cultures.

The Spanish work is a comprehensive natural and cultural history of the New World from the aforementioned apologetic perspective. The occasion and subject of the Latin *Apologia*, on the other hand, is the concrete refutation of Sepúlveda's four arguments and the (theological and philosophical) authorities he cites to justify the *conquistas* and *encomiendas*, as well as evangelisation under the then *de facto* prevailing structural power of the Christian state. For this reason, Sepúlveda's four arguments are summarised by Las Casas himself at the beginning: the barbarism of the Indians as ›slaves of nature‹, their unbelief or idolatry, associated with rites and customs (human sacrifice and anthrop) against the law of nature, the duty to defend the innocent, who are killed and eaten as human sacrifices, for example, and finally the facilitation of the spread of Christianity through the preventive subjugation of the Indians. The structure of the work also corresponds to this: chapters I–V answer Sepúlveda's first argument; chapters VI–XXVII answer the second argument; chapters XXVIII–XLI answer the third argument; chapters XLII–LI answer the fourth argument; chapters LII–LXIII deal with some of the authorities cited by Sepúlveda (Augustine, Thomas Aquinas, John Major, Francisco de Vitoria and other Dominicans, Gonzalo Fernández de Oviedo, the bull *Inter caetera* of 1493), with the second half of the last chapter containing a final admonition to Sepúlveda, whom Las Casas calls »brother and colleague in Christ«, to show understanding and repentance, as well as a plea for peaceful evangelisation in the typical rhetoric of Las Casas.

In the *Controversia de Indis*, Las Casas called for a ›change of perspective‹ towards the view of the Indians and a ›logic of intercultural reciprocity‹. His way of thinking – and this is a particular merit – also includes the principle of ›avoiding the absurd‹ when interpreting texts, i. e. that they should be interpreted with common sense in terms of their spirit, their true intention or their *ratio*. It should also be noted that he acts in an ›advocacy‹ capacity in the controversy as a defender of the rights of the peoples of the New World or of peaceful evangelisation, while he adopts a ›paraenetic-admonishing‹ role with regard to the Spaniards (*conquistadores*, *encomenderos*, councilors of the crown, king and also missionaries and bishops), as it were as a prosecutor or a ›prophet‹,

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

in order to bring about a change in mentality and politics before it is too late. Some of the one-sidedness in his work is due to this way of thinking.

But Las Casas was not an extremist blinded by his passion, as he is seen by some of his and our contemporaries, but rather someone who knew that he had to open a ›legal discourse‹ in the face of the injustice of the Spanish *ingressus* as *conquistas* and *progressus* as *encomiendas*. He tried to answer the question posed by Montesino in 1511 about ›law‹ and ›justice‹ in this historical process.

In the Western world, his arguments were only shared by a minority until the mid-20th century, but in the ›post-colonial age‹, we too can be seen to be sympathetic to his thinking. For Las Casas has demonstrated two very important principles in his *Apologia*: on the one hand, that non-European peoples are not simply uncivilised, but have different cultures and values from our own, from which we could also learn; on the other hand, that European culture contains a (biblical-Stoic) core that could be universalised, of course peacefully, with good arguments and examples of life, and without a claim to supremacy. Las Casas would therefore not be a chief witness of the moral, legal or cultural relativism of our time, even if he can be so misunderstood on the basis of his view of human sacrifice.

Today, Las Casas' view converges much more with those who call for more participation of ›all those affected‹ in building a new, more peaceful, just and mutually supportive world order. To do that, the Europeans certainly don't need the old colonial hubris, but thoughtfulness, self-criticism and self-restraint – but also self-confidence, trust in themselves and their values.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Resumen

Controversia de Indis se refiere al debate en el Imperio español sobre los títulos jurídicos legítimos para la conquista del Nuevo Mundo, pero también sobre la forma adecuada de evangelización, sobre la naturaleza y la población con sus religiones y culturas. Las controversias fructíferas sólo surgen cuando se plantean las cuestiones decisivas, cuando participan mentes inteligentes y se dan las condiciones marco para un discurso libre. Éste fue en gran medida el caso en la España del siglo XVI, al menos hasta mediados de la década de 1550, cuando bajo Felipe II (Rey de 1556 a 1598) se impuso la prohibición de debatir y publicar sobre la controversia por razones de Estado en la »Edad de las Confesiones«, incluida la confiscación de todas las obras en las que las antiguas culturas del Nuevo Mundo aparecieran bajo una luz favorable. La controversia ha cobrado una nueva actualidad en nuestros días, entre otras cosas porque, a la sombra de los actuales procesos de globalización, muchas de las cuestiones que se plantearon entonces vuelven a discutirse ahora, aunque en condiciones epistemológicas y políticas globales diferentes.

La controversia comenzó con el sermón del dominico Fray Antón Montesino el cuarto domingo de Adviento de 1511 en la pequeña iglesia de Santo Domingo, cuando dirigió estas preguntas a los cristianos de España, sus compatriotas: »Decid, ¿con qué derecho y con qué justicia tenéis en tal cruel y horrible servidumbre aquestos indios? […] ¿Éstos, no son hombres?«.

Desde que en 1514 se dio cuenta de la ilegitimidad de las *conquistas* y *encomiendas* (*ingressus* y *progressus* de la ocupación española del Nuevo Mundo) al comparar el ›hecho con el ›derecho‹ y el evangelio, Bartolomé de Las Casas (1484–1566) no dejó de tomar parte en la citada controversia y de defender a los pueblos del Nuevo Mundo frente a sus ›detractores‹. Aunque toda su obra (en libros, tratados, memoriales y cartas de carácter misionero-teológico, histórico, etnográfico, socio-ético y teórico-estatal) sirve a esta defensa, Las Casas escribió dos obras especiales explícitamente como ›apología‹ de la naturaleza del Nuevo Mundo y de la cultura y religión de sus pueblos: la *Apologética historia sumaria* (LCOC 6. 7 y 8) en castellano y la *Apología* (LCOC 9) en latín. Con estas obras, Las Casas fundó un nuevo género de literatura apologética. Mientras que ésta

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

se había entendido desde Sócrates como la defensa de la propia posición frente a acusaciones poco objetivas –y el propio Juan Ginés de Sepúlveda escribió su *Apología*, que hizo imprimir en Roma en 1550, en este sentido–, Las Casas escribió las dos obras apologéticas mencionadas en defensa de los pueblos del Nuevo Mundo, de su dignidad humana, de su libertad, de su igualdad, de los valores y de la lógica de sus religiones y culturas.

La obra en español es una exhaustiva historia natural y cultural del Nuevo Mundo desde la citada perspectiva apologética. La ocasión y el tema de la *Apología* latina, en cambio, es la refutación concreta de los cuatro argumentos y de las autoridades citadas de Sepúlveda para justificar las *conquistas* y *encomiendas* así como la evangelización bajo el poder fáctico del Estado cristiano. Por eso, el propio Las Casas resume al principio los cuatro argumentos de Sepúlveda: la ›barbarie‹ de los indios como ›esclavos por naturaleza‹, su incredulidad o idolatría, combinada con ritos y costumbres (sacrificios humanos y antropofagia) contrarios a la ley natural, el deber de defender a los inocentes, que son asesinados y comidos como sacrificios humanos, por ejemplo, y, por último, la facilitación de la propagación del cristianismo mediante el sometimiento preventivo de los pueblos del Nuevo Mundo. La estructura de la obra también corresponde a esto: los capítulos I–V son la respuesta al primer argumento de Sepúlveda; los capítulos VI–XXVII contienen la respuesta al segundo argumento; en los capítulos XXVIII–XLI se responde al tercer argumento; en los capítulos XLII–LI se trata del cuarto argumento; y en los capítulos LII–LXIII se refutan algunas de las autoridades citadas por Sepúlveda (Agustín, Tomás de Aquino, Juan Maior, Francisco de Vitoria y otros dominicos, Gonzalo Fernández de Oviedo, bula *inter caetera* de 1493). La segunda mitad del último capítulo contiene finalmente una exhortación a Sepúlveda, a quien Las Casas llama »hermano y colega en Cristo«, para que cambie de opinión y se convierta, así como un alegato a favor de la evangelización pacífica en la retórica típica de Las Casas.

En la controversia *De Indis*, Las Casas pidió un ›cambio de perspectiva‹ hacia la visión de los pueblos del Nuevo Mundo y una ›lógica de reciprocidad intercultural‹. De su modo de pensar forma parte también –y esto es un mérito particular– el principio de ›evitar el absurdo‹ en la interpretación de los textos, es decir, que deben ser interpretados con sentido común según su espíritu o su verdadera intención, su *ratio*. También hay que tener en cuenta el hecho de que en la controversia actúa como defensor o ›abogado‹ de los derechos de los pueblos del Nuevo Mundo o de la evangelización pacífica, mientras que en relación con los españoles (*conquistadores*, *encomenderos*, consejeros de la corona,

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

rey y también misioneros y obispos) actúa de manera parenética y admonitoria, como un fiscal o un ›profeta‹, por así decirlo, para provocar un cambio de postura y de política antes de que sea demasiado tarde. Parte de la unilateralidad de su obra se debe a esta forma de pensar.

Pero Las Casas no era un extremista cegado por su pasión, como lo ven algunos de sus contemporáneos y de los nuestros, sino alguien que sabía que tenía que abrir un ›discurso de derecho‹ frente a la injusticia del *ingressus* español como *conquistas* y del *progressus* como *encomiendas*. Intentó responder a la pregunta planteada por Montesino en 1511 sobre el ›derecho‹ y la ›justicia‹ de ese proceso histórico.

En el mundo occidental, sus argumentos sólo fueron compartidos por una minoría hasta mediados del siglo XX, pero en la ›era poscolonial‹ se observa también aquí una congenialidad con su pensamiento. Porque Las Casas ha mostrado en su *Apología* dos principios de importancia fundamental: en primer lugar, que los pueblos no europeos no son simplemente incivilizados, sino que tienen otras culturas y valores de los que también podríamos aprender; en segundo lugar, que la cultura europea contiene un núcleo (bíblico-estoico) que todavía podría universalizarse, pacíficamente, por supuesto, con buenos argumentos y ejemplos de vida y sin ninguna pretensión de poder. Las Casas no sería, por tanto, un testigo clave del relativismo moral, jurídico o cultural de nuestro tiempo, aunque pueda ser malinterpretado en este sentido por su visión de los sacrificios humanos.

La visión de Las Casas converge hoy con quienes reclaman una mayor participación de ›todos los concernidos‹ en la construcción de un nuevo orden mundial más pacífico, más justo y más solidario. Para lograrlo, los europeos de hoy no necesitan ciertamente la vieja arrogancia colonial, sino más bien reflexión, autocrítica y autocontención, pero también confianza en sí mismos y en sus valores.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

Teilband I (PPR I,17.1)

Inhaltsübersicht des Quellentextes XX

I. Einleitung: Bartolomé de Las Casas (1484–1566) in der Kontroverse *De Indis* XLVII
1. Entscheidende Fragen und erste Antworten LIV
2. Francisco de Vitoria LXVI
3. Juan Ginés de Sepúlveda LXXXI
4. Bartolomé de Las Casas XCVI
   4.1 Ein Leben zwischen der Alten und der Neuen Welt . . . XCVIII
   4.2 Spirituelles Profil CVI
   4.3 Die Denkform CXIV
   4.4 Rahmenbedingungen von Theologie und Kanonistik . . CXXVII
   4.5 Die Innovationen CXLIII
   4.6 Lob und Kritik CLIX
5. Die Kolonialpolitik nach der *Disputation von Valladolid*. CLXIV
6. Die Folgen der Zensurmaßnahmen ab Mitte der 1550er Jahre für die Kontroverse *De Indis* CLXVII
7. Las Casas' postumer Sieg? CLXX
8. Ausblick: Die Rezeption der Kontroverse heute CLXXVI
9. Zu dieser Ausgabe CLXXIX

II. Bartolomé de Las Casas: Apologia gentium novi orbis / Verteidigung der Völker der Neuen Welt, Teil 1 2

Teilband II (PPR I,17.2)

Inhaltsübersicht des Quellentextes VIII

II. Bartolomé de Las Casas: Apologia gentium novi orbis / Verteidigung der Völker der Neuen Welt, Teil 2 314

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

III. Anhang: Anmerkungen, Verzeichnisse und Register

1. Apparat 611
   1.1 Anmerkungen zum lateinischen Text 611
   1.2 Anmerkungen zur deutschen Übersetzung 653
2. *Conspectus Siglorum* 714
3. *Variae lectiones* 716
   3.1 Korrekturen, Ergänzungen und Randbemerkungen . . . 716
   3.2 Anmerkung zu den *Variae lectiones* 744
4. Bibliographie 746
   4.1 In der *Apologia* zitierte Werke 746
   4.2 Werke von Bartolomé de Las Casas, Juan Ginés de Sepúlveda und Francisco de Vitoria 753
   4.3 Weitere Literatur 754
5. Stellenregister 771
   5.1 Biblische Texte 771
   5.2 Kirchenväter 776
   5.3 Corpus Iuris Canonici 782
   5.4 Corpus Iuris Civilis 786
   5.5 Aristoteles 788
   5.6 Thomas von Aquin 789
6. Personenregister 795
7. Ortsregister 801
8. Sachregister 803

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

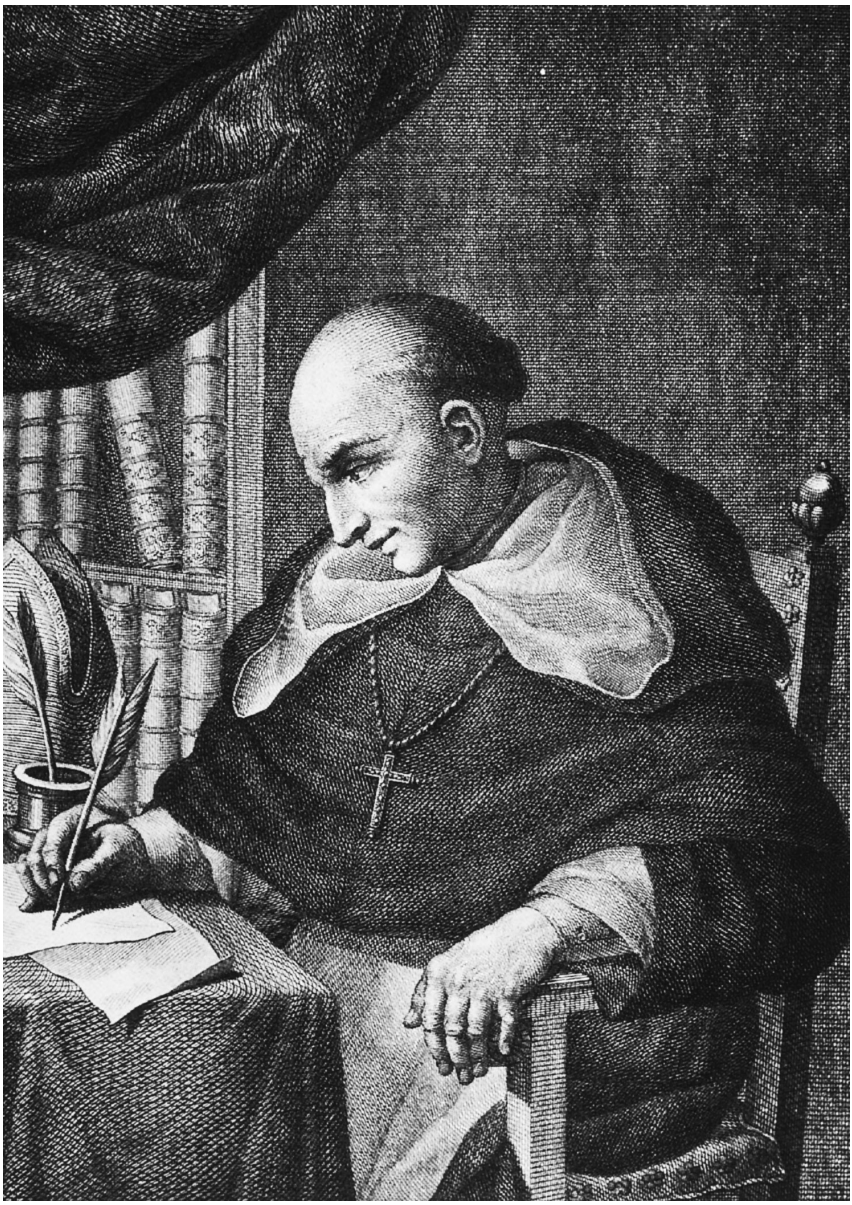

Bartolomé de Las Casas (1484–1566)

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsübersicht des Quellentextes

Teilband I (PPR I,17.1)

Frater Bartholomeus de Vega, Ordinis Predicatorum, Supremo Indiarum Senatui regio, Felicitatem Eternam 2

Argumentum Apologiae Reuerendissimi domini Fratris Bartholomei a Casaus Episcopi quondam Chiapensis aduersus Genesium Sepuluedam theologum Cordubensem 8

Sumarium Sepuluedae 14

Prefatio Apologiae admodum Reuerendissimi Domini Fratris Bartholomei Casai, ex Instituto Diui Dominici, Episcopi quondam Chiapensis, magno Hyspaniarum Principi Philippo
Frater Bartholomeus Casaus, ex Instituto Diui Dominici, Episcopus quondam Chiapensis, magno Hyspaniarum Principi Philippo 24

Caput 1m 36

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Teilband I (PPR I,17.1)

Bartolomé de la Vega aus dem Predigerorden wünscht dem Obersten Königlichen Indienrat ewige Seligkeit 3

Begründung der Apologia des Hochwürdigsten Herrn Fray Bartolomé de Las Casas, vormals Bischof von Chiapa, gegen Ginés de Sepúlveda, Theologen aus Córdoba 9

Sepúlvedas Argumente kurzgefasst 15

Vorrede zur Apologia des Hochwürdigsten Herrn Fray Bartolomé de Las Casas aus dem Orden des heiligen Dominikus, vormals Bischof von Chiapa, für Don Felipe, den hohen Herrscher der spanischen Reiche. Fray Bartolomé de Las Casas aus dem Orden des heiligen Dominikus, vormals Bischof von Chiapa, grüßt Don Felipe, den hohen Herrscher der spanischen Reiche 25

Erster Teil (Kapitel I–V)
Auseinandersetzung mit dem ersten Argument Sepúlvedas
(die Indios als Barbaren oder Sklaven von Natur nach Aristoteles).

Kapitel I 37
Einleitung
Unterscheidung der Arten von Barbaren nach Aristoteles.
Erste Art von Barbaren: Jeder grimmige, inhumane, wilde, harte, der menschlichen Vernunft aus Groll oder von Natur aus abholde Mensch.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 2m 44

Caput 3m 56

Caput 4m 62

Caput 5m 78

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel II 45
Zweite Art von Barbaren: Wer keine seiner Muttersprache entsprechende Schriftsprache besitzt.
Dritte Art von Barbaren: Im eigentlichen Sinne sind Barbaren Menschen, die infolge ihres ruchlosen, sehr schlechten Charakters oder aufgrund der Unfruchtbarkeit der Gegend, die sie bewohnen, wild, ungestüm, dumm und ohne Vernunft sind.
Solche Barbaren oder wilde Menschen sind in allen Teilen der Welt selten und gering an Zahl.

Kapitel III 57
Weiter über die dritte Art von Barbaren.
Abschied von Aristoteles, denn Christus, die Ewige Weisheit, hat die universale Nächstenliebe gelehrt.

Kapitel IV 63
Die Indios sind nicht barbarisch im eigentlichen Sinne, auch nicht tölpelhaft und dumm, sondern gelehrig und für alle freien Künste überaus begabt und sehr dazu geneigt, die christliche Religion anzunehmen, zu pflegen und einzuhalten.
Kein wirklich kluger Mensch kann einen törichten Barbaren zwingen, sich ihm zu unterwerfen und insbesondere seine Freiheit preiszugeben.

Kapitel V 79
Es gibt auch eine vierte Art von Barbaren: Alle, die Christus nicht kennen.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 6m 84

Caput 7m 100

Caput 8m 116

Caput 9m 130

Caput 10m 140

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Zweiter Teil (Kapitel VI–XXVII)
Antwort auf das zweite Argument Sepúlvedas (Götzendienst, Menschenopfer und Anthropophagie der Indios).

Kapitel VI 85
Arten von Ungläubigen und der kirchlichen Jurisdiktion
Unterschied zu den Häretikern.
Die Indios als Ungläubige, die den Glauben niemals angenommen haben und auch keinen Christen untertan sind, dürfen von den Christen und auch von der Kirche für kein Verbrechen, so grausig es auch sein mag, bestraft werden.
Die Kirche hat Jurisdiktion über diese Ungläubigen nicht *in actu*, sondern *in potentia* (wenn sie die Taufe freiwillig annehmen).

Kapitel VII 101
Diese Ungläubigen gehören nicht zur Gerichtsbarkeit der Kirche.
Beginn der Auslegung von 1 Korinther 5,12–13.
Die Kirche kann diese Ungläubigen nicht bestrafen noch den Götzendienst mit Gewalt ausrotten.

Kapitel VIII 117
Weder die Kirche noch die christlichen Herrscher können den Götzendienst dieser Ungläubigen bestrafen.
Die Anbetung eines Gottes bzw. der Götzendienst ist natürlich.

Kapitel IX 131
Die Kirche hat keine Gewalt über die Ungläubigen der Neuen Welt, weil sie außerhalb von deren Distrikt und Territorium leben.

Kapitel X 141
Die Kirche hat keine Jurisdiktion über diese Ungläubigen.
Berufung auf Augustinus und Thomas von Aquin.
Bei der ersten Glaubenspredigt darf man nicht mit der Bestrafung von Sünden beginnen.
Untermauerung der Argumentation mit Bibelbelegen.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 11m 150

Caput 12m 160

Caput 13m 172

Caput 14m 186

Caput 15m 192

Caput 16m 204

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel XI 151
Fortsetzung der Untermauerung der Argumentation mit Bibelbelegen.
Nuancierung der Meinung von Innozenz IV. (im Dekretale-Kommentar zu *Quod Super His*).

Kapitel XII 161
Bestätigung der bisherigen Argumentation durch die lobwürdige Verfassung und heilige Gewohnheit der Kirche.
Berufung auf die Bulle *Sublimis Deus* (1537) von Papst Paul III., um die Gewohnheit der Kirche zu bestätigen.

Kapitel XIII 173
Widerlegung der Berufung Sepúlvedas auf das Alte Testament (vor allem Deuteronomium, Josue, Nachkommen von Ham) zur Rechtfertigung des Krieges gegen die Indios als Götzendiener.

Kapitel XIV 187
Widerlegung der Berufung Sepúlvedas auf Cyprian.
Wahre Meinung Cyprians.

Kapitel XV 193
Beginn der Darlegung der sechs Fälle, in denen die Kirche Heiden/Ungläubige bestrafen kann.
Erster Fall: Wenn Ungläubige Reiche besitzen, die sie unrechterweise christlichen Völkern entrissen haben, vor allem, wenn in ihnen Christen leben.
Zweiter Fall: Wenn Ungläubige in Provinzen, die einst unter christlicher Herrschaft standen, Idolatrie üben oder die Gegend mit scheußlichen widernatürlichen Lastern verseuchen.

Kapitel XVI 205
Fortsetzung des zweiten Falls.
Interpretation der Meinung von Innozenz IV. (im Dekretale-Kommentar zu *Quod Super His*).

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 17m 208

Caput 18m 216

Caput 19m 226

Caput 20m 234

Caput 21m 250

Caput 22m 258

Caput 23m 264

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel XVII 209
Fortsetzung der Auseinandersetzung mit Innozenz IV.
Zusammenfassender Schluss aus dieser Auseinandersetzung:
Ungläubige im negativen Sinn, die Götzen verehren, sich nicht
selbst belehren können noch andere haben, welche sie die Dinge
des Glaubens lehren könnten (unüberwindliche Unwissenheit),
können wegen ihrer Idolatrie nicht bestraft werden.
Daher irrt Innozenz IV.

Kapitel XVIII 217
Auseinandersetzung mit dem scheinbaren Widerspruch des Johannes
von Damaskus und anderer gegen die obigen Ausführungen,
weil die Erkenntnis Gottes dem menschlichen Geist von Natur
aus eingepflanzt sei.
Unüberwindliche Unwissenheit mancher Götzendiener (der Indios).
Wahre und letzte Intention der Verehrer von Götzen.

Kapitel XIX 227
Weitere Gründe für die Entschuldbarkeit der Sünde
des Götzendienstes.
Fortsetzung des Arguments der unüberwindlichen Unwissenheit.

Kapitel XX 235
Widerlegung der Meinung des Augustinus von Ancona,
dass alle Kreatur dem Papst untertan sei.
Das gilt nur für die Getauften.

Kapitel XXI 251
Untermauerung der Argumentation gegen Augustinus
von Ancona mit Hilfe des Thomas von Aquin.

Kapitel XXII 259
Widerlegung der Meinung des Augustinus von Ancona, dass gegen
die Natur sündigende Heiden vom Papst bestraft werden dürfen.

Kapitel XXIII 265
Fortsetzung der Auseinandersetzung mit Augustinus von Ancona.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 24m 272

Caput 25m 282

Caput 26m 294

Caput 27m 306

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel XXIV 273
Auseinandersetzung mit der Meinung des Augustinus von Ancona, dass die Ungläubigen von der Kirche verurteilt und verdammt worden sind und dass die Kirche die jurisdiktionelle Gewalt über die Ungläubigen hat, und zwar absolut und generell verstanden. Dritter Fall: Wenn Ungläubige Christus oder die Heiligen oder die christliche Religion boshaft, bewusst und schimpflich lästern und mit Hass und Verachtung über die christliche Wahrheit reden.

Kapitel XXV 283
Vierter Fall: Wenn Ungläubige die Ausbreitung des Glaubens aus eigenem Antrieb und nicht nur per Akzidens behindern und in Wort oder Tat gegen diejenigen wüten, die den Glauben annehmen wollen oder ihn bereits angenommen haben, oder wenn sie dies nachweislich mit Bitten oder Geschenken zu erreichen suchen.

Kapitel XXVI 295
Die Verpflichtung der Kirche, allen Völkern das Evangelium zu verkünden, ist keine Entschuldigung für einen Krieg, denn Gewalt kann nicht zur Verbreitung des Evangeliums eingesetzt werden.

Kapitel XXVII 307
Fortsetzung der Auseinandersetzung mit dem vierten Fall. Fünfter Fall: Wenn Ungläubige mit kriegerischem Aufmarsch in christliche Provinzen einfallen oder ihre Küsten gefährden. Das Recht auf Selbstverteidigung ist im Naturrecht begründet.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Teilband II (PPR I,17.2)

Caput 28m 314

Caput 28m [bis] 320

Caput 29m 328

Caput 30m 336

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Teilband II (PPR I,17.2)

Dritter Teil (Kapitel XXVIII–XLI)
Antwort auf das dritte Argument Sepúlvedas (Verteidigung der Unschuldigen).

Kapitel XXVIII 315
Sechster Fall (und zugleich drittes Argument Sepúlvedas): Wenn Leute ermittelt würden, die unschuldige Menschen zu Unrecht unterdrücken oder sie als Opfer für ihre Götter töten oder ihre Leichname verzehren würden.

Kapitel XXVIII [bis] 321
Fortsetzung der Auseinandersetzung mit dem sechsten Fall.
Abwägung von zwei Übeln.
Das kleinere Übel ist zu wählen.
Unschuldige durch Krieg befreien zu wollen, würde im angenommenen Fall gegen das Naturrecht sein und nicht nur eine Todsünde, sondern eine sehr schwere Sünde darstellen.

Kapitel XXIX 329
Widerlegung der Meinung, die Beispiele des Alten Testaments (Sodom und Gomorra u. a.) sprächen gegen das zuvor Gesagte.
Beispiele aus dem Alten Testament sind zu bewundern, aber nicht nachzuahmen.
Alle Menschen sind aufgrund der Erbsünde schuldig.

Kapitel XXX 337
Widerlegung des Arguments, dass in einer in einem gerechten Krieg verworfenen Stadt vermutlich sämtliche Einwohner Feinde sind und daher getötet werden dürfen.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 31m 344

Caput 32m 350

Caput 33m 356

Caput 34m 372

Caput 35m 380

Caput 36m 392

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel XXXI 345
Es ist nicht erlaubt, eine größere Zahl von Menschen oder auch nur einige wenige Unschuldige zu töten oder ihnen Schaden zuzufügen, um so einige Unschuldige vor dem Tod zu retten. Weil es kein gerechter Krieg wäre, bestünde die Pflicht zur Restitution.

Kapitel XXXII 351
In Kriegen können Übeltäter nicht von den Unschuldigen unterschieden werden.
Daher ist das Verbrechen der Indios, Unschuldige zu opfern, stillschweigend zu übergehen.
Beweis aus dem Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Matthäus 13,28–30).

Kapitel XXXIII 357
Fortsetzung des Arguments.
Vermeidung des Ärgernisses für die Evangelisierung.
Anthropophagie ist nicht von Natur aus böse.

Kapitel XXXIV 373
Menschenopfer sind nicht immer böse für diejenigen, die sie begehen.
Die Indios, die Götzenbilder verehren und Menschenopfer vollziehen, können vielleicht vor Gott keine Entschuldigung finden, sehr wohl aber vor den Menschen.
Erster Grund: Theorie des wahrscheinlichen Irrtums.

Kapitel XXXV 381
Zweiter Grund und Hauptbeweis: Man kann den Indios weder mit wenigen noch mit vielen Worten einleuchtend machen, dass Menschenopfer für den wahren oder einen vermeintlichen Gott, wenn er als wahrer verehrt wird, durch die natürliche Vernunft verboten sind.

Kapitel XXXVI 393
Fortsetzung der Argumentation mit Autoritätsbelegen.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 37m 402

Caput 38m 410

Caput 39m 420

Caput 40m 430

Caput 41m 442

Caput 42m 450

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel XXXVII 403
Fortsetzung der Argumentation mit Bibelbelegen (Abraham).

Kapitel XXXVIII 411
Zusammenfassung der Argumentation seit Kapitel 30.
Wenn Übel, die unschuldige Menschen erleiden, nur mehr durch Krieg verhindert werden können, muss man von Letzterem Abstand nehmen und die im Irrtum befangenen Urheber solcher Zustände lieber stillschweigend übergehen.

Kapitel XXXIX 421
Die große Hoffnung und feste Erwartung, dass diese Ungläubigen sich (friedlich) bekehren und bessern, ist ein weiterer Grund gegen den Krieg.

Kapitel XL 431
Ermahnung an die Missionare, die Indios friedlich und geduldig zu evangelisieren, und an den Papst, dafür zu sorgen, dass dies geschehe.
Zusammenfassung der Argumentation zum sechsten Fall seit Kapitel 28.
Außerhalb dieser sechs Fälle ist die kirchliche Jurisdiktion nur eine freiwillige.

Kapitel XLI 443
Fortsetzung der Zusammenfassung der Argumentation zum sechsten Fall zur Widerlegung des dritten Argumentes von Sepúlveda.

Vierter Teil (Kapitel XLII–LI)
Antwort auf das vierte Argument Sepúlvedas (Unterwerfung zur Erleichterung der Glaubenspredigt und der Annahme der christlichen Religion).

Kapitel XLII 451
Beginn der Erörterung des Gleichnisses vom Gastmahl (*compelle intrare*: Lukas 14,15–24 und Matthäus 22,1–14).
Frevelhafte Deutung Augustinus' durch Sepúlveda.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 43m 460

Caput 44m 470

Caput 45m 480

Caput 46m 488

Caput 47m 496

Caput 48m 502

Caput 49m 510

Caput 50m 520

Caput 51m 526

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel LXIII 461
Fortsetzung der Erörterung des Gleichnisses vom Gastmahl
(Thomas von Aquin).

Kapitel LXIV 471
Widerlegung der Meinung, dass Konstantin der Große
sich des Krieges zur Verbreitung des Christentums bediente.

Kapitel XLV 481
Verschiedene Autoritätsargumente, vor allem aus der Bibel,
gegen die Betrachtung des Krieges als Mittel zur Ausbreitung
des Christentums.

Kapitel XLVI 489
Fortsetzung der Argumentation mit biblischen Belegen.

Kapitel XLVII 497
Fortsetzung der Argumentation mit biblischen Belegen
und anderen Autoritätsargumenten.

Kapitel XLVIII 503
Fortsetzung der Argumentation.
Zusammenfassung: Mit bewaffneten Truppen das Evangelium
zu verkünden, ist der Lehre Christi ganz und gar fremd.
Die Nötigung (Lukas 14,23) geschieht durch den Einsatz der Vernunft
und durch menschliche oder von Engeln geleistete innere geistliche
Überzeugung.

Kapitel XLIX 511
Unterschied zwischen Häretikern und Heiden oder Ungläubigen.

Kapitel L 521
Augustinus meint die Häretiker, nicht die Heiden oder Ungläubigen.

Kapitel LI 527
Widerlegung von Sepúlvedas Interpretation Gregors des Großen.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 52m 540

Caput 53m 548

Caput 54m 554

Caput 55m 560

Caput 56m 566

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Fünfter Teil (Kapitel LII–LXII)
Auseinandersetzung mit einigen Autoritätsargumenten Sepúlvedas.

Kapitel LII 541
Widerlegung von Sepúlvedas Interpretation der Meinung Augustinus' und anderer über das Römische Imperium. Die göttliche Vorsehung bedient sich auch mancher Tyrannen als Werkzeuge, um ihre Gerechtigkeit zu vollziehen.

Kapitel LIII 549
Widerlegung des ersten Arguments von Johannes Maior zugunsten der Kriege gegen die Indios: Die Indios würden Prediger ohne ein begleitendes großes Heer nicht aufnehmen können.

Kapitel LIV 555
Widerlegung des zweiten Arguments von Johannes Maior zugunsten der Kriege gegen die Indios: Ein König muss aus seiner Herrschaft abgesetzt werden, wenn sich sein Volk zum Glauben bekehrt, er selbst aber diesen nicht annehmen will.

Kapitel LV 561
Untermauerung der Widerlegung des zweiten Arguments des Johannes Maior mit Hilfe des Thomas von Aquin.

Kapitel LVI 567
Widerlegung des dritten Arguments von Johannes Maior zugunsten der Kriege gegen die Indios: Ein Volk, das den Glauben an Christus angenommen habe, müsse, wenn es ihn von Herzen aufgenommen habe, wollen, dass sein Herrscher, der im Heidentum verharrte, abgesetzt werde.
Politische Theorie Las Casas': Was der König an Recht hat, das hat er dank der Zustimmung des Volkes, dem das Wahlrecht nicht genommen werden kann.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 57m 574

Caput 58m 578

Caput 59m 586

Caput 60m 594

Caput 61m 600

Caput 62m 602

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kapitel LVII 575
Sepúlvedas Versuche zur Publikation seines Werkes.
Widerlegung der Berufung Sepúlvedas auf die *Historia* des Gonzalo Fernández de Oviedo, eines »Verleumders« der Indios ohne Glaubwürdigkeit.

Kapitel LVIII 579
Weitere Widerlegung der Berufung auf Oviedo.

Kapitel LIX 587
Widerlegung von Sepúlvedas Interpretation der Bulle *Inter caetera* (1493) von Papst Alexander VI. als Ermahnung an die Könige Kastiliens zur kriegerischen Unterwerfung der Indios.

Kapitel LX 595
Rechte Absicht der Bulle und des Wortes »unterwerfen« (subijcere) im Sinn von »bereit machen« für die Aufnahme des Evangeliums.

Kapitel LXI 601
So haben es die Katholischen Könige auch verstanden.
Beweis aus den Worten des Testaments von Isabella der Katholischen.

Kapitel LXII 603
Das Wort »unterwerfen« (subijcere) ist in zivilisierter und christlicher Form zu verstehen.
Beweis aus den allgemeinen Prinzipien des Rechts, wonach man im Gesagten das recht Gemeinte retten soll.
Die Absicht des Papstes war die Führung jener Völker zu Christus, aber auf keinen Fall durch Krieg.
Interpretation durch Paul III. 1537 in der Bulle *Sublimis Deus* beachten.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Caput 63[m] 606

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Epilog

Kapitel LXIII 607
Abschließende Gedanken über *Inter caetera*.
Ermahnung an Sepúlveda, den Bruder und Kollegen in Christo.
Die Indios sind unsere Brüder, für die Christus sein Leben hingegeben hat.
Man sende zu den Indios integre Prediger, die durch ihre Lebensweise Jesus Christus nachahmen.
Die Indios sind nicht dumm und barbarisch, sondern zur Aufnahme des Evangeliums so geartet wie kein anderes Volk.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

I. Einleitung: Bartolomé de Las Casas (1484–1566) in der Kontroverse *De Indis*

»Sire […]. Geben Sie Gedankenfreiheit« – diesen berühmten Satz aus Schillers *Don Karlos* (3. Akt, 10. Auftritt) halten viele für eine zutreffende Diagnose des Zustandes der Meinungsfreiheit im Spanien des 16. Jahrhunderts. Wenn man von der Dichtung zur tatsächlichen Geschichte übergeht, ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Denn in der Forschung wird oft mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass im spanischen Weltreich eine kolonialethische Debatte oder Kontroverse *De Indis** geführt werden konnte und die Könige alles getan haben, um diese nicht nur zu erlauben, »sondern auch zu fördern«.[1] Spanien ist praktisch die einzige Großmacht gewesen, die bei der *Disputation von Valladolid* (1550–1551) zwischen Juan Ginés de Sepúlveda (1490–1573) und Bartolomé de Las Casas (1484–1566) über die ethisch vertretbare Form der imperialen Expansion offen diskutieren ließ, weil die Gewissen beunruhigt waren. Fruchtbare Kontroversen entstehen nur, wenn die entscheidenden Fragen gestellt werden, sich kluge Köpfe daran beteiligen und die Rahmenbedingungen für einen freien Diskurs gegeben sind. Das war im Spanien des 16. Jahrhunderts weitgehend der Fall – zumindest bis zur Wende Mitte der 1550er Jahre, als unter Philipp II. (König von 1556–1598) aus Gründen der Staatsräson im ›Konfessionellen Zeitalter‹ ein Diskussions- und Publikationsverbot in der Kontroverse verhängt wurde, einschließlich der Konfiszierung aller Werke, in denen die altamerikanischen Kulturen in einem guten Licht erschienen.[2]

* Die Völker der Neuen Welt Amerika werden in diesem Essay ›Indios‹ genannt, weil die Akteure des 16. Jahrhunderts, um die es hier geht, es so tun. Aus diesem Grund wurde auch von einer Kontroverse *De Indis* gesprochen. Der Begriff ist also nicht pejorativ, sondern historisch gemeint.

1 Vgl. Lewis Hanke, »La libertad de palabra en la América del siglo XVI«. In: ders., *La lucha por la justicia en la conquista de América*. Madrid: Ediciones Istmo, 1988, 78–95, hier: 86.

2 Vgl. Mariano Delgado, *Das Spanische Jahrhundert (1492–1659). Politik, Religion, Wirtschaft, Kultur*. Darmstadt: WBG, 2016, 28–33, 41–42, 57–61; ders., »Spanische Inquisition und Buchzensur«. In: *Stimmen der Zeit* 224 (2006), 461–474.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Kontroverse hat in unserer Zeit eine neue Aktualität gewonnen: einerseits, weil im Schatten der heutigen Globalisierungsprozesse viele Fragen, wenn auch unter gewandelten epistemologischen und weltpolitischen Bedingungen, wiederkehren, die damals auch gestellt wurden. Dazu gehört die Frage nach dem Aufbau einer partnerschaftlichen Weltordnung, die Recht und Gerechtigkeit sowie ein menschenwürdiges Leben für alle anvisiert, und auch diejenige nach der Gestaltung von Handel und Wandel zum Wohle der gesamten Menschheitsfamilie, unter besonderer Berücksichtigung der Schwächeren; und nicht zuletzt geht es um die Frage nach dem Recht auf (friedliche) Universalisierung der eigenen Kultur und Religion, wie die Diskussion um den Geltungsanspruch der im Westen entstandenen Menschenrechte mit der ihnen zugehörigen politischen Form der parlamentarischen Demokratie zeigt. Andererseits, weil sich unser Blick auf die damalige Entdeckung, Kolonisierung und Europäisierung der Welt durch die Infragestellung der sogenannten ›Entdeckungsdoktrin‹ und die ›postkolonialen Studien‹ radikal verändert hat.

Um 1800 wurde diese Doktrin in den USA juristisch abgesegnet, um die eigene Expansion in den ›Wilden Westen‹ zu rechtfertigen, und auf dieselbe Weise dachten die imperialistischen Mächte Europas bei der Aufteilung Afrikas in der Berliner Kongokonferenz 1885. Immanuel Kant hatte sie 1795 klarsichtig kritisiert, als er »das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Weltteils […] in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern desselben für einerlei gilt)« beklagte: »Amerika, die Negerländer, die Gewürzinseln, das Kap etc. waren, bei ihrer Entdeckung, für sie Länder, die keinem angehörten; denn die Einwohner rechneten sie für nichts.«[3] Die ›neuentdeckten‹ Völker wurden von den Europäern also gleichsam als *res nullius* betrachtet, und Letztere maßten sich das Recht auf Herrschaftsübernahme und Ausbeutung von deren natürlichen und menschlichen Ressourcen an. Kant war nicht der erste Kritiker dieser Form der europäischen Expansion. Bereits im 16. Jahrhundert wurde dies von katholischen Theologen aus der ›Schule von Salamanca‹ getan.[4] Ihr grundlegendes Merkmal, ihre Denkform, ist der Universalismus.

3 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Werkausgabe 11), 1982, 214–215.

4 Wir wollen hier die akademische Diskussion, ob es sich dabei wirklich um eine ›Schule‹ handelte, beiseitelassen und darunter die spanischen Theologen und Iusnaturalisten des 16. und 17. Jahrhunderts verstehen. Vgl. Melquíades Andrés Martín, *La teología española en el siglo XVI*. 2 Bde. Madrid: BAC, 1976; André Azevedo Alves, José Manu-

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Der Kairós ihrer Zeit mit der Entdeckung der Neuen Welt führte dazu, dass die Theologen sich neuen Fragen stellen mussten oder alte Fragen, wie die nach dem Verhältnis von *dominium* und *infidelitas*, eine neue Brisanz bekamen. Um sie zu beantworten, griffen die Salmantiner in der Spur des Thomas von Aquin nicht nur auf den Glauben zurück, sondern auch auf den antiken Iusnaturalismus (der Griechen, der Stoa und der besten römisch-christlichen Rechtstraditionen). Von dort ausgehend haben sie sich um die Verteidigung der Freiheits-, Herrschafts- und Eigentumsrechte (*libertas* und *dominium*) ›aller‹ Menschen und Völker, auch der Ungläubigen, verdient gemacht. Freiheit, Herrschaft und Eigentum im öffentlichen wie privaten Bereich sind nicht erst durch den Glauben begründet, sondern durch das Naturrecht, weshalb es für Francisco de Vitoria (um 1483–1546) als »sichere Schlussfolgerung« gilt, dass die »Barbaren« bzw. die außereuropäischen Heiden, »bevor die Spanier zu ihnen kamen, echte Herren sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich waren«.[5] Ihre Länder waren also nicht herrenlos, denn die Herrschaftslegitimation ist nicht im Glauben, sondern im Naturrecht begründet (s. u.). Der aus Schottland stammende und in Paris lehrende nominalistische Philosoph und Theologe Johannes Maior (um 1467–1550) hatte 1510 das Argument der Herrenlosigkeit ähnlich kritisiert, wenngleich er die Inbesitznahme der Neuen Welt Amerika mit dem aristotelischen Argument der Betrachtung der Indios als ›Sklaven von Natur‹, die der Führung durch die Zivilisierten bedürfen, rechtfertigte (s. u.).

el Moreira, *The Salamanca School*. London, New York: Continuum, 2010; Juan Belda Plans, *La escuela de Salamanca y la renovación de la teología en el siglo XVI*. Madrid: BAC, 2000; Thomas Duve u. a., *Die Schule von Salamanca. Eine digitale Quellensammlung und ein Wörterbuch ihrer juristisch-politischen Sprache*. Mainz: Akademie der Wissenschaften und der Literatur, 2013; Miguel A. Peña González, *La Escuela de Salamanca. De la monarquía hispánica al orbe católico*. Madrid: BAC, 2009; Fernando Domínguez Reboiras, »Die Schule von Salamanca. Eine kritische Ortsbestimmung«. In: *Von der Suche nach Gott. Helmut Riedlinger zum 75. Geburtstag*. Hrsg. v. Margot Schmidt, dems. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog, 1998, 463–487; Simona Langella, Rafael Ramis Barceló (Ed.), *¿Qué es la Escuela de Salamanca?* Madrid: Sindéresis, 2021; Rafael Ramis Barceló, *La Segunda Escolástica. Una propuesta de síntesis histórica*. Madrid: Dykinson, 2024.

5 Francisco de Vitoria, *Vorlesungen/Relectiones. Völkerrecht, Politik, Kirche*. Hrsg. v. Ulrich Horst, Heinz-Gerhard Justenhoven und Joachim Stüben. 2 Bde. Stuttgart: Kohlhammer, 1995–1997 (Theologie und Frieden 7 und 8), Bd. 2, 404/405 (DI II,1,16).

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Zum Universalismus der Salmantiner gehört das Postulat der rechtlichen, biologischen und sittlichen Gleichheit aller Menschen, was heute allgemeiner Konsens und die Basis der Menschenrechte sowie des Eine-Welt-Denkens ist. Hierzu war für sie nicht nur der Iusnaturalismus wichtig, sondern auch der Glaube an die Monogenese der Menschheit und die Universalisierung der Christusbegegnung im Notleidenden nach Mt 25,40. Dies ist für uns heute selbstverständlich, aber das 16. Jahrhundert stellt einen Quantensprung auf dem Weg zur Universalisierung dieser Bibelstelle dar, die in der alten Kirche und im Mittelalter eher als Aufforderung zur binnenchristlichen Solidarität und Fürsorge verstanden wurde und erst seit dem 19. Jahrhundert in der Exegese mehrheitlich universell gedeutet wird.[6]

Päpstliche Dokumente, in denen das Papsttum vor dem Hintergrund seines mittelalterlichen Selbstverständnisses den iberischen Mächten Spanien und Portugal weitgehende Entdeckungsrechte gewährte, spielten bei der Entstehung der ›Entdeckungsdoktrin‹ eine wichtige Rolle. Gemeint sind vor allem die Bullen von Nikolaus V. *Dum Diversas* vom 18. Juni 1452 und *Romanus Pontifex* vom 8. Januar 1455 für die Portugiesen – bestätigt und um die Gewährung der geistlichen Gewalt (Patronat) erweitert durch Calixt III., Onkel von Alexander VI., mit der Bulle *Inter caetera* vom 13. März 1456. Darin werden den Portugiesen Herrschaftsrechte über die entdeckten oder noch zu entdeckenden Territorien samt dem Recht auf Unterwerfung und Versklavung der Ungläubigen und Sarazenen auf und in den bereits eroberten und noch zu erobernden Inseln, Städten und Ländern Afrikas und Asiens sowie auf Aneignung ihrer »Besitztümer und Güter« gewährt.[7] Dazu gehören auch die zwei Bullen *Inter caetera* Alexanders VI. vom 3. und 4. Mai 1493, in denen dieser den Königen von Kastilien und León ebenso Herrschaftsrechte 100 Seemeilen westlich von den Azoren und Cap Verden gewährt sowie ihre Absicht absegnet, die neuen Völker zu »unterwerfen« und zum christlichen Glauben zu »führen« (s. u.).[8]

6 Vgl. dazu Gustavo Gutiérrez, »Wo der Arme ist, da ist Jesus Christus«. In: ders., *Nachfolge Jesu und Option für die Armen. Beiträge zur Theologie der Befreiung im Zeitalter der Globalisierung*. Hrsg. v. Mariano Delgado. Fribourg, Stuttgart: Academic Press Fribourg, Kohlhammer (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 10), 2009, 43–59; Sherman W. Gray, *The least of my brothers. Matthew 25:31–46. A History of Interpretation*. Atlanta-Georgia: Scholars Pr., 1987.

7 Alfonso García-Gallo, *Los orígenes españoles de las instituciones americanas. Estudios de Derecho Indiano*. Madrid: Real Academia de Jurisprudencia y Legislación, 1987, 587 (so in der Bulle *Romanus Pontifex* Nikolaus' V.). Vgl. dort die genannten Bullen, 591–600.

8 Man spricht in der Forschung auch von »Bullen«, weil es sich eigentlich um zwei

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Anders als die Bullen Nikolaus' V. enthalten die alexandrinischen jedoch keine explizite Ermächtigung der Spanier zur Versklavung der Heiden (der Indios). Gleichwohl gewährt der Papst in der Bulle *Eximiae devotionis* vom 3. Mai 1493 den Königen von Kastilien und León in den entdeckten und noch zu entdeckenden Territorien dieselben Rechte wie vorher den Portugiesen, »wie wenn man sie hier Wort für Wort aufgenommen hätte«.[9] Neu ist aber in den alexandrinischen Bullen, dass sie einen eindringlichen Evangelisierungsauftrag enthalten – was implizit die Versklavung der Indios ausschließt, da Getaufte nicht versklavt werden durften. Aus diesem Grund hatte es Kolumbus nicht eilig mit der Evangelisierung der Indios. Sie wurde erst ab 1511 (s. u.) systematisch vorangetrieben.

Diese alexandrinischen Bullen, vor allem die entscheidende vom 4. Mai 1493, werden immer wieder im Schatten der kurialen Lehnstradition des Mittelalters interpretiert, so etwa mit Nachdruck durch Joseph Höffner:

> Es wurde zur ›Schenkungsbulle‹ umgedeutet und damit aus dem öffentlichen ins bürgerliche Recht verdrängt. […] Die irrige Auslegung des Ediktes im Sinne einer ›Weltverschenkung‹ erklärt sich wohl daraus, dass man die alten lehnsrechtlichen Formeln nicht mehr verstand. Die Worte ›donamus, concedimus et assignamus‹ bedeuten keine Schenkung, sondern bringen lediglich nach längst festliegendem Brauch die Lehensübertragung zum Ausdruck. Dass das Edikt Alexanders VI. eine Lehensurkunde ist, ergibt sich auch aus dem näheren Inhalt des Motu proprio. Zunächst wird nämlich die Lehns*pflicht* genauer umschrieben, nämlich die Missionierung der Neuen Welt. Eine Lehns*abgabe* wird nicht erhoben. Der Lehns*schutz* besteht in der von selbst eintretenden Exkommunikation, der alle verfallen, die das Lehen zu stören wagen. Auch die Abgrenzung des Lehns*bereiches* ist vorgesehen.[10]

Dem steht entgegen, dass für andere Autoren – auch für die damaligen spanischen Kronjuristen – die sorgfältig redigierten Papstbullen ganz offenkundig jede Formulierung vermeiden, »die für die Katholischen Könige selbst eine irgendwie bindende Verpflichtung darstellen könnte oder als Einschränkung

Dokumente Alexanders VI. im Mai 1493 mit demselben Titel *Inter caetera* handelt, die nur wenig voneinander abweichen: das Breve vom 3. Mai und die Bulle vom 4. Mai. Nur im letzten Dokument wird die Demarkationslinie 100 Seemeilen westlich der Azoren und Cap Verden gezogen. Vgl. den synoptischen Druck beider Dokumente im lateinischen Original samt spanischer Übersetzung in: García-Gallo, *Orígenes* (wie Anm. 7), 623–633.

9 Ebd., 633–636, hier: 635.

10 Joseph Höffner, *Kolonialismus und Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter.* Trier: Paulinus, [3]1972, 213–214, hier: 215.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ihrer Souveränität über die in Besitz zu nehmenden Gebiete aufgefasst werden müsste«. Eine päpstliche Belehnung der beiden Monarchen in feudalrechtlichem Sinne könne daher, so Horst Pietschmann, wohl mit Sicherheit »ausgeschlossen werden«.[11] Die alexandrinischen Bullen, die den anachronistischen Papalismus des Spätmittelalters und nicht die gute Theologie, die diesen in Frage stellte, widerspiegeln, sind ein theologisches und rechtliches Ärgernis, das durch keine apologetische Sinnklärung aus der historischen Distanz unserer Zeit nachträglich aus der Welt zu schaffen ist.[12] Dies wussten Vitoria und Las Casas (s. u.), die diese Bullen in ihren praktischen Auswirkungen ernstnahmen und mit unterschiedlichen Nuancen deren Interpretation im Sinne einer Herrschaftsübertragung – mit dem dazugehörenden Recht zur notfalls gewaltsamen Durchsetzung dieser Herrschaft – zu bekämpfen versuchten, weil der Papst nicht Rechte verleihen könne, die er selbst nicht habe. Auch moderne Völkerrechtler machen darauf aufmerksam, dass selbst die rein lehnsrechtliche Deutung eben nichts an dem hierokratischen Sachverhalt ändere, »dass der Papst sich an den entdeckten oder zu entdeckenden Gebieten das *dominium*, in diesem Falle also das ›Obereigentum‹, zuspricht«.[13]

Die Protestanten brauchten die päpstliche Vermittlung nicht. Bei ihnen genügte als ›Entdeckungsdoktrin‹ das Bewusstsein der göttlichen Auserwählung bzw. Prädestination. Sie dachten nämlich, sie hätten das Recht auf die neuen Länder von Gott direkt erhalten – wie einst Israel das Gelobte Land. Daher hielten die Puritaner an der nordamerikanischen Ostküste 1640 ihr Selbstverständnis in dieser syllogistischen Argumentation fest: »Die Erde gehört Gott, dem Herrn. Der Herr kann die Erde oder einen Teil davon seinem auserwählten Volk schenken. Wir sind das auserwählte Volk.«[14]

Dreihundert Jahre vor Kant brachte Las Casas mit seiner Kritik (s. u.) der spanischen Expansion eine andere Pointe ins Spiel, nämlich den nackten Willen zur Macht der Europäer (die päpstliche Vermittlung oder das Auserwäh-

11 Horst Pietschmann, *Staat und staatliche Entwicklung am Beginn der spanischen Kolonisation Amerikas*. Münster: Aschendorff, 1980, 61.

12 Vgl. Mariano Delgado, »Keine Angst vor der Wahrheit. Zur römischen Erklärung über die Entdeckungsdoktrin«. In: *Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft* 107 (2023), 186–189.

13 Ernst Reibstein, *Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis. Bd. 1: Von der Antike bis zur Aufklärung*. Freiburg im Breisgau: Alber, 1957, 274.

14 Lewis Hanke, *El prejuicio racial en el Nuevo Mundo. Aristóteles y los indios de Hispanoamérica*. México: FCE, 1974, 164.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

lungsbewusstsein dienten nur der Schönfärberei nach der Denkform der jeweiligen Konfession) angesichts der Ohnmacht der indianischen Völker und der Reichtümer ihrer Länder:

> Der Grund, warum die Christen so viele und gerade diese Seelen in so unendlich großer Zahl getötet und vernichtet haben, bestand allein darin, dass sie dem Gold als ihrem letzten Ziel nachjagten, innerhalb kürzester Zeit Schätze ansammeln und in einen sehr hohen Stand aufsteigen wollten, […] und das wegen ihrer unersättlichen Habsucht und Ruhmsucht, die größer waren als irgendwo sonst in der Welt, weil jene Lande so fruchtbar und reich und die Leute dort so demütig, so geduldig und so leicht zu unterwerfen waren.[15]

Letzteres hatte bereits Kolumbus in seinem ersten Entdeckungsbericht angedeutet[16] – und damit von Anfang an die Aussicht auf leichte Beute geweckt.

›Postkolonial‹ ist seit einigen Jahrzehnten der neue Forschungstrend. Unterdessen hat die postkoloniale Theorie die ›Religion‹ als wichtigen Faktor entdeckt, wenn auch mit dem Vorwurf an Las Casas, bei allen Verdiensten im Kampf um die Rechte der Indios habe er die Kolonisierten im Vergleich zu den Europäern für »minderwertig« gehalten und daraus gefolgert, dass sie »der Führung benötigen«[17] – was nicht dem Stand der Forschung entspricht, wie diese Studie zeigen wird. Er hielt sie nicht für minderwertig, sondern für nach der Ankunft der Europäer ›geängstigte‹ und ›bedrängte‹ Menschen, die des Schutzes und der Hilfe bedürfen, weil sie um ihre Rechte gebracht wurden.

Zum besseren Verständnis der Position Las Casas' wollen wir uns nun mit der Entstehung der Kontroverse *De Indis* und den Beiträgen von Vitoria und Sepúlveda näher befassen. Nach der ausführlichen Darlegung von Las Casas' Beitrag werden einige Aspekte der Rezeption der Kontroverse behandelt. Zum Schluss folgt eine editorische Notiz über die hier vorgelegte *Apologia*.

15 LCWA 2, 69–70 (Ganz kurzer Bericht über die Zerstörung Westindiens). Habsucht und Ruhmsucht werden in der Fürstenspiegelliteratur generell als Quelle der Tyrannei genannt, so z. B. bei Thomas von Aquin, *De regno*, Buch I, Kap. 7.

16 Vgl. Christoph Kolumbus, *Bordbuch*. Mit einem Nachwort von Frauke Gewecke und zeitgenössischen Illustrationen. Frankfurt am Main: Insel, 1981, 287–298 (Bericht an seinen Gönner Luis de Santángel).

17 Vgl. María do Mar Castro Varela, Nikita Dhawan, *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: Transcript, ²2015, 54–74, hier: 56.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Entscheidende Fragen und erste Antworten

Mit der Bulle *Inter caetera* vom 4. Mai 1493 bestätigte Papst Alexander VI. die von den Königen von Kastilien und León geäußerte Absicht, »mit der Hilfe der göttlichen Barmherzigkeit die besagten Festländer und Inseln mitsamt ihrer Bevölkerung zu unterwerfen (*subijcere*) und sie zum katholischen Glauben zu führen (*reducere*)«. Zu diesem Zweck »schenkte, gewährte und übertrug« er ihnen und ihren Nachfolgern »für alle Zeiten« die neu entdeckten und neu zu entdeckenden Inseln und Festländer innerhalb einer bestimmten Demarkationslinie. Mehr noch: Besagte Könige wurden als Herren über die dort wohnenden Menschen bestellt »mit voller und unumschränkter Gewalt, Autorität und Oberhoheit jeglicher Art«. Darüber hinaus trug ihnen der Papst »bei Eurem heiligen Gehorsam« auf, für die Evangelisierung »würdige, gottesfürchtige, geschulte, geschickte und erfahrene Männer« zu bestellen, »auf dass sie die vorgenannten Einwohner im katholischen Glauben unterrichten und sie zu guten Sitten erziehen«.[18]

Spätestens nach dem Protest der Missionare 1511 (s. u.) sorgte die Krone gewissenhaft für die Evangelisierung der Indios, aber sie interpretierte die päpstliche Schenkung von Anfang an als *translatio imperii* oder Herrschaftsübertragung zu ihren Gunsten mit der Befähigung zur Durchsetzung dieser Herrschaft. Und sie blieb bei dieser Auslegung bis zur Unabhängigkeit der spanisch-amerikanischen Länder zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die ›Konzessionsbulle‹ reichte zunächst als Begründung des spanischen *ingressus* und *progressus* aus: Die Herrschaft wurde übernommen, notfalls mit Eroberungskriegen oder *conquistas*; und zur besseren Evangelisierung und Europäisierung der Indios erschien Ende 1503 die Einführung der *repartimientos* oder *encomiendas* als zweckmäßig, d. h. die Zuteilung der Indios zum Arbeitsdienst an die Spanier, die im Prinzip wie gute Herren über jene wachen und sich dabei um deren zeitliches und geistliches Wohl kümmern sollten.[19] Zwar waren seit der zweiten Reise des

18 Mariano Delgado (Hrsg.), *Gott in Lateinamerika. Texte aus fünf Jahrhunderten. Ein Lesebuch zur Geschichte*. Unter Mitarbeit von Bruno Pockrandt und Horst Goldstein. Düsseldorf: Patmos, 1991, 68–71; lateinischer Originalwortlaut in: Josef Metzler (Hrsg.), *America Pontificia primi saeculi evangelizationis 1493–1592. Documenta pontificia ex registris et minutis paresertim in Archivo Secreto Vaticano existentibus*. 2 Bde. Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana, 1991, Bd. 1, 79–83.

19 Vgl. deutsche Übersetzung der Encomienda-Verordnung Isabellas von Kastilien vom 20. Dezember 1503 in: Klaus Koschorke, Frieder Ludwig, Mariano Delgado, *Au-*

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Kolumbus 1494 Kirchenleute immer dabei, wenn auch in sehr bescheidener Zahl, aber das spanische Vorgehen wurde kaum ernsthaft in Frage gestellt, auch nicht als die *encomienda* eine der Sklaverei ähnliche Färbung annahm. Dies entsprach nicht der Absicht der am 26. November 1504 verstorbenen Königin Isabella. Drei Tage vor ihrem Tod bekräftigte sie in ihrem Testament, dass die Evangelisierung der Indios das hauptsächliche Ziel sei und ihre Nachfolger

> darauf viel Sorgfalt verwenden und nicht gestatten oder erlauben sollen, dass die Indios, Nachbarn und Bewohner der Inseln und des Festlands, die gewonnen wurden und werden sollen, irgendeinen Schaden, was die Personen oder die Güter betrifft, erleiden, ganz im Gegenteil, dass sie gut und gerecht behandelt werden, und falls sie einen Schaden erlitten haben, sollen sie ihn wiedergutmachen und darauf achten, dass sie in keiner Hinsicht über das hinausgehen, was in den päpstlichen Bullen der erwähnten Gewährung beauftragt und festgelegt wurde.[20]

Gleichwohl erreichten die Krone einige Briefe und Berichte über Misshandlungen der Indios, vor allem aber über Streitigkeiten zwischen den Spaniern und den königlichen Statthaltern und Beamten. Die Krone gewährleistete die Beschwerdefreiheit, die seit dem Mittelalter ein Grundrecht der freien Vasallen war. Da der Gouverneur Nicolás de Ovando seit 1502 versucht hatte, dieses Recht auf La Española zu beschneiden, erhielt sein Nachfolger Diego Kolumbus, Sohn des Entdeckers und seit 1508 erster Vizekönig in der Karibik, am 14. August 1509 folgende Anweisung von König Ferdinand dem Katholischen:

> Ihr sollt nicht verhindern noch verhindern lassen, dass sich irgendjemand an Uns, oder an wen auch immer er möchte oder für gut befände, schriftlich wende; vielmehr sollen alle die Freiheit dazu genießen; denn gleich was sie schreiben mögen, werde ich dafür sorgen, dass das Richtige getan wird, sodass das Geschriebene niemandem schaden mag, sondern nur demjenigen, der es auch verdiente.[21]

Außerhalb Spaniens wurde gegen die Inbesitznahme der karibischen Inseln kaum Protest angemeldet. Portugal stellte nicht die päpstliche Konzession oder den spanischen Herrschaftsanspruch in Frage, sondern nur den Verlauf der De-

ßereuropäische Christentumsgeschichte: Asien, Afrika, Lateinamerika 1450–1990. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, [5]2021, 221–222. Zur Institution der *encomienda* vgl. Anm. 9 und 10 zur deutschen Übersetzung.

20 *Testamento y Codicilio de la Reina Isabel la Católica*. Madrid: Ministerio de Eduación y Ciencia (Faksimile-Ausgabe mit Transkription), 1969, 42–43. Von Las Casas u. a. in Kap. LXI seiner *Apologia* zitiert, vgl. auch Anm. 278 zur deutschen Übersetzung.

21 Hier zitiert nach Hanke, »La libertad« (wie Anm. 1), 87.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

markationslinie über die Einflusssphären, weil diese seine – aus früheren päpstlichen Konzessionen erwachsenen – Rechte tangierte. Die Bedenken Portugals wurden mit dem bilateralen Vertrag mit der Krone von Kastilien und León vom 7. Juni 1494 in Tordesillas ausgeräumt, bei dem die Grenzlinie auf 370 Seemeilen westlich der Azoren und Cap Verden festgelegt wurde. So konnte Pedro Álvares Cabral 1500 Küstengebiete Brasiliens für Portugal in Anspruch nehmen.

Für die anderen europäischen atlantischen Mächte wie Frankreich und England war die päpstliche Konzessionsbulle null und nichtig. Denn für sie hatte der Papst keine Gewalt, Territorien zu vergeben, die ihm nicht gehörten. Die päpstliche Schenkung oder der bilaterale Vertrag zwischen Spanien und Portugal hatten daher keine Rechtsgrundlage für eine internationale Anerkennung in der Christenheit. Aber solange kaum Geld aus der Neuen Welt kam, wurde man auch nicht aktiv. Das änderte sich mit der Eroberung Perus ab 1532. Daher schickte Franz I. von Frankreich 1534 Jacques Cartier von Saint-Malo aus auf die Suche nach Land im Nordatlantik. Als er mit der Nachricht von der Entdeckung Quebecs zurückkehrte, sandte Karl V. umgehend seinen Botschafter, um gegen dieses Eindringen in die Gebiete zu protestieren, die der Papst den Spaniern geschenkt hatte. Der französische König scheint ironisch geantwortet zu haben, »man möge ihm doch das Testament des Urvaters Adam zeigen, in dem dieser die Könige von Kastilien und Portugal zu Universalerben eingesetzt habe«.[22]

Die Gelehrtenrepublik des humanistischen Europas gab sich ihrerseits mit der Feststellung des Johannes Maior zufrieden. In seinem 1510 gedruckten Kommentar zu *2 Sententiarum* dist.44, q.3 berührt er die Amerika-Frage, stellt das Argument der Herrenlosigkeit (dass es sich also um Heiden ohne Herrschaftslegitimation handle) und die Legitimität der päpstlichen Konzession in Frage, sagt aber mit Aristoteles' *Politik*, dass die Spanier über die Indios herrschen könnten wie »die Griechen über die Barbaren«. Da die Indios »Sklaven von Natur« seien, regiere sie rechtens »die erste Person, die sie erobert«[23] –

22 Wolfgang Reinhard, *Geschichte der europäischen Expansion, Bd. 2: Die Neue Welt*. Stuttgart: Kohlhammer, 1985, 47.

23 Johannes Maior, *In Secundum Sententiarum*, d.44, q.3. Parisiis: in Aedibus Ascensianis, 1510, fol. 96r (diese Ausgabe ist die erste): »Etiam aliud est; Populus ille bestialiter viuit; citra ultraque equatorem et sub poli viuunt homines ferini, ut Ptholomaeus in Quadripartito dicit. Et jam hoc experientia compertum est […]« (»Diese Völker leben wie Bestien; auf beiden Seiten des Äquators und unter den Polen befinden sich

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Text

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

II. Bartolomé de Las Casas

Apologia gentium novi orbis

Frater Bartholomeus de Vega, Ordinis Predicatorum, Supremo Indiarum Senatui regio, Felicitatem Eternam

[a] Quantum sit de Hyspaniarum regnis bene meritus, Incliti regij senatus Judices, operis huius autor, vix dici potest, quippe qui primus in indorum rebus tum difficillimis, tum apprime Hyspaniae gentium, ne dicam Indiarum omnium, saluti necessarijs veritatem comperit.

Nam quanti referat in indorum negotio veritatem scire, causas cognoscere ac ius omne penetrare, ex inauditis predis et furtis, ex noui illius orbis deuastatione, ex tot millium animarum perditione, propter huius rei ignorantiam patratis, liquido constare potest.

Priores Romani et aliorum regnorum quondam cultores, quorum respublicae aequis statutis utebantur, aliquod insigne facinus adorientes rerumque in publica commoda inuentores eo modo faciebant ut illorum imagines sculperent, quas in templis seu alijs locis posita suma deuotione colebant, ne eorum cum morte extingueretur memoria quorum vita rei publicae fauorem utilitatis adduxerat*.

Ea propter non dubium est si presentis libri illa priora tempora sortita fuissent autorem, quin eius statuam mortales colerent et eum veritatis inuentorem in negotio indico patremque omnium nouum illum orbem incolentium, ab uniuersis suscipiendum, obseruandum, diligendumque esse edicto publico statuissent.

Porro maximi quidem habendi sunt theologiae sacrae doctores omnesque jureconsulti, qui componendis libris curam impendentes sua doctrina illustrauerunt orbem; inter quos illi profecto multo pluris aestimandi sunt qui, a nullo mortalium lumen accipientes, ipsi primo toti orbi lucem veritatemque irradiarunt; quocirca maxime de Hyspana gente benemeritus est Reuerendissimus Episcopus Chiapensis, qui non solum primus in indorum justitia cognoscenda

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

II. Bartolomé de Las Casas

Verteidigung der Völker der Neuen Welt

Bartolomé de la Vega aus dem Predigerorden wünscht dem Obersten Königlichen Indienrat ewige Seligkeit

Wie[1] groß die Verdienste des Verfassers dieses Werkes um die spanischen Reiche[2] sind, lässt sich, geneigte Richter des königlichen Rates, kaum sagen, war er doch der erste, der in der so heiklen, vor allem für die Völker Spaniens, ja ganz Westindiens heilsnotwendigen Sache der Indios die Wahrheit in Erfahrung gebracht hat.

Denn wie sehr es darauf ankommt, in dieser Angelegenheit die Wahrheit zu wissen, die Ursachen zu kennen und das gesamte Recht zu durchdringen, lässt sich zuverlässig feststellen, sind doch aus Unwissenheit in der Sache unerhörte Räubereien und Diebstähle begangen worden, ist die Neue Welt verwüstet und sind so viele Tausende von Seelen ins Verderben gestürzt worden.

Die alten Römer und die Bewohner anderer Reiche, in deren Gemeinwesen gerechte Verhältnisse üblich waren, pflegten Menschen, die etwas Herausragendes getan oder dem Gemeinwesen eine Wohltat erwiesen hatten, Skulpturen zu widmen, die sie in Tempeln oder andernorts aufs Höchste verehrten, auf dass mit ihrem Tod nicht auch die Erinnerung an sie erlösche, da doch ihr Leben dem Gemeinwesen so sehr genutzt hatte.

Daher ist es unzweifelhaft, dass man, wäre das vorliegende Buch in jenen früheren Zeiten erschienen, seinem Verfasser eine Statue gewidmet und durch Erlass verfügt hätte, dass er von jedermann als Enthüller der Wahrheit in Sachen Westindiens und als Vater aller Einwohner der Neuen Welt anzusehen, zu achten und zu lieben sei.

Ferner verdienen höchste Beachtung die Doktoren der heiligen Theologie sowie alle Rechtsgelehrten, die beim Verfassen von Büchern Sorgfalt walten ließen und die Welt mit ihrer Lehre aufgeklärt haben. Unter ihnen sind jene am höchsten zu schätzen, die, ohne von irgendeinem Sterblichen Weisung zu erhalten, selbst als Erste dem ganzen Erdkreis Licht und Wahrheit aufleuchten ließen. So hat sich denn unter den Menschen Spaniens am meisten der hochwürdigste Bischof von Chiapa verdient gemacht.[3] Nicht nur hat er als Erster

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

viam ostendit eiusque opera et labore in hoc summo et difficillimo negotio hyspaniae uniuersae illuxit veritas, verum etiam per plures annos in huius rei disputatione et examine cum doctoribus quibusdam bellum concussit, qui oppositum omnino veritati omni cura conati sunt defendere atque in hanc usque diem ab insana sua opinione nolunt desistere; qui nisi toto conatu per memoratum Episcopum repulsi essent simul atque conuicti, totam pene Hyspaniam falsissimo illo suo dogmate infecissent. Qui cum in indorum justitia et causis [av.] errent toto coelo atque caecutiant, mortiferam sectam atque errores circa Indiarum materiam, quibus usque adhuc capti sunt multi, non verentur docere, asserentes nihilo securius sese pro veritate dimicare nostrorum Hyspanorum justam causam sustinere, (cum causam Dei potius tenerentur defendere atque indorum gentium, qui Christi sanguine redempti sunt, quorum tot animarum millia ob hoc tam impium tamque injustum disseminatum dogma sempiterno igne cremari non dubitemus).

Haec igitur ignorantia tam multis noxia, haec inquam tam profunda Hyspaniae gentium caligo, procul exsulat a presenti opere, in quo multis naturae ipsius rationibus ac plurimis apertissimisque tum sacrarum litterarum, tum sanctorum doctorum testimonijs, ad haec et conciliorum et pontificum decretis, veritatis et justitiae in materia indica patens fit demonstratio. In quo etiam opere plurima noua, sed cunctis quidem pernecessaria, docentur quae memoratos alias non vulgaris eloquentiae doctores fuisse cognoscimus; hic Euangelium Jesu Christi modus predicandi docetur; hic item ostenditur quo pacto infideles ad fidem conuertendi sunt; hic patefiunt Indiarum tyranides, incredibiles manifestantur rapinae, damnantur impiae cedes, resarciendis injurijs aperitur via, patent uniuersa dubia. Et, quod dictu longe mirabilius est, res indica, quae hactenus tam obscura tamque rudis et indigesta septuaginta labentibus annis permansit, ordinem jam pre se fert, jam clarior est ipsa luce, jam neminem fugit, jam ab uniuersis scitur.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

den Weg zu der Erkenntnis gewiesen, dass die Sache der Indios gerecht ist, nicht nur ist durch sein Werk und seine Arbeit in dieser schwierigsten Frage ganz Spaniens die Wahrheit aufgeleuchtet, vielmehr ist er auch mehrere Jahre hindurch in Auseinandersetzung und Nachprüfung dieser Sache mit gewissen Doktoren im Streit gelegen, die eine gänzlich wahrheitswidrige Gegenmeinung vertraten und bis auf den heutigen Tag nicht von ihrer unsinnigen Auffassung lassen wollen. Sie hätten, wären sie nicht samt ihrem ganzen Unternehmen von dem erwähnten Bischof zurückgewiesen und widerlegt worden, fast ganz Spanien mit ihrer grundfalschen Lehre infiziert. Da sie, was das Recht und die Sache der Indios angeht, gänzlich im Irrtum befangen und mit Blindheit geschlagen sind, stehen sie nicht davon ab, ihre tödliche Sekte und ihre Irrtümer beim Thema Westindien, von denen bis heute viele gepackt sind, weiter zu lehren; und dabei behaupten sie steif und fest, sie kämpften für die Wahrheit und für die Erhaltung der gerechten Sache unserer Spanier, während sie doch viel eher verpflichtet sind, die Sache Gottes und der indianischen Völker zu verteidigen, die durch das Blut Christi erlöst wurden und von denen doch zweifelsohne Tausende von Seelen der Verbreitung jener gottlosen und ungerechten Lehre wegen im ewigen Feuer brennen.

Diese für so viele Menschen verderbenbringende Unwissenheit, ja, ich sage: diese Umnachtung der Völker Spaniens wird verbannt durch das besagte Werk, in dem mit vielen Gründen aus der Natur der Sache selbst und mit zahlreichen offenkundigen Zeugnissen sowohl der Heiligen Schrift als auch der heiligen Kirchenlehrer, zudem mit den Dekreten der Konzilien und Päpste ein klarer Beweis für Wahrheit und Gerechtigkeit in der indianischen Angelegenheit erbracht wird. In diesem Werk werden zudem zahlreiche neue, jedoch für jedermann höchst bedeutsame Themen abgehandelt, welche den erwähnten – andererseits nicht ungebildeten – Doktoren entgangen sind; hier wird die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf dem Wege der Predigt gelehrt; hier wird aufgewiesen, auf welche Weise die Ungläubigen zum Glauben zu bekehren sind; hier werden die Tyrannei und die unglaublichen Räubereien in Westindien aufgedeckt, die ruchlosen Metzeleien angeprangert, der Weg zur Wiedergutmachung aufgewiesen und sämtliche Zweifelsfälle geklärt. Und was noch viel wundersamer ist: die Sache Westindiens, die bis heute siebzig Jahre lang[4] so unklar, unbearbeitet und ungeordnet blieb, weist nun eine Ordnung auf, ist sonnenklar, bleibt niemandem unbekannt und ist allgemeines Wissensgut.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Siquidem hic liber est quo pelluntur tenebrae ab Hyspania, fugatur caligo, expergiscuntur homines, decepti* reddeunt ad meliorem mentem, confunduntur qui sapientes erant in oculis suis, tota demum illuminatur Hyspania quae usque adhuc, in tanto Indiarum negotio (quod absque dubio omnium aliorum quae sub coelo sunt maximum est) ignara perstitit; nulla quippe res est (nisi ego fallor) quae negotium hoc indicum magnitudine superare queat, utpote cum in eo nihil minus intersit quam salus atque perditio et corporum et animarum omnium illius denuo reperti orbis cultorum. Merito ergo est summi habendum hoc opus, siquidem toti uniuerso est pernecessarium, in quo autor tantum laboris impendit, tot curis insenuit et vigilijs, tot volumina peruoluit, ut re ipsa quisque facile valet comperire. Cuius zelo et laboribus perfecte retribuet qui veritatem et sapientiam quae Deus est in lucem edentibus [b] mercedem pollicetur, inquiens: »Qui elucidant me vitam eternam habebunt«.[1]

Et quoniam tantum opus toti Hyspaniae profuturum esse aperte constat, illud vestra Celsitudo iubere dignetur excudi regioque fauore et animo, cui proprium munus est, ceu Indiarum omnium moderatori et protectori, circa materiam hanc difficillimam simul atque necessariam veritatem explorare, ne propter huius veritatis ignorantiam et ille nouus orbis funditus extirpetur et quod residuum est animarum eternus ignis consumat. Quod si typis hoc opus vestro imperio mandatum sit, ut cunctis veritas rei huius innotescat, multa (ut reor) in statum pristinum redigentur. Atque dici non potest quantum incrementi Hyspaniarum regnis adaugebitur, quibus, ut ipse teneor maxime, et temporalem in dies profectum precor simul atque felicitatem eternam. [1r.]

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

So wird denn mittels dieses Buches die Finsternis aus Spanien vertrieben, es lichtet sich der Nebel, die Menschen erwachen, die Getäuschten gelangen zu klarerem Bewusstsein, die sich für Wissende hielten, geraten aus der Fassung, und schließlich wird Spanien, das bislang in der so überaus bedeutsamen Angelegenheit Westindiens (die mit Sicherheit die allerwichtigste unter der Sonne ist)[5] in Unwissenheit verharrte, ein Licht aufgehen. Denn wenn ich mich nicht täusche, gibt es nichts, was die Westindien-Frage an Wichtigkeit überträfe, geht es doch bei ihr um nicht weniger als um Heil oder Verderben der Leiber und Seelen aller Einwohner jener unlängst entdeckten Weltgegend. Mit Recht muss daher dieses Werk für höchst bedeutsam gehalten werden, eben weil es für die ganze Welt unentbehrlich ist. Sein Autor hat wirklich große Mühe darangewendet, ist über all den Anstrengungen und Nachtwachen alt geworden und hat viele, viele Bücher durchforstet, wie man am Ergebnis leicht ablesen kann. Seinen Eifer und seine Mühen wird ihm Der vollkommen vergelten, der da Lohn verheißt denen, welche die Wahrheit und Weisheit, die Gott ist, ans Licht bringen, wenn er sagt: »Wer mich ans Licht hebt, hat ewiges Leben« [*Sir* 24,1: Vulgata].

Und da nun offensichtlich feststeht, dass ein so großes Werk ganz Spanien von Nutzen ist, möge Eure Hoheit gnädigst befehlen, es solle mit königlichem Wunsch und Einverständnis veröffentlicht werden, ist es doch die eigenste Aufgabe des Königs als des Lenkers und Beschützers von ganz Westindien, in dieser ebenso schwierigen wie unumgänglichen Materie die Wahrheit zu erforschen, damit nicht aus der Unkenntnis ebendieser Wahrheit jene Neue Welt mit Stumpf und Stiel ausgerottet werde und das ewige Feuer nicht den Rest der Seelen verschlinge. Wenn dieses Werk auf Euren Befehl zum Druck gelangt, sodass die Wahrheit in der Sache allen bekannt wird, wird, wie ich meine, vieles zum früheren Zustand zurückkehren. Und es lässt sich nicht sagen, wieviel es beitragen wird zum Wachstum von Spaniens Reichen, denen ich mich innigst verbunden fühle und denen ich im Gebet stetigen zeitlichen Erfolg und ewige Seligkeit erbitte.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Argumentum Apologiae Reuerendissimi domini Fratris Bartholomei a Casaus Episcopi quondam Chiapensis aduersus Genesium Sepuluedam theologum Cordubensem

Anno a partu virginis millesimo quingentessimo quadragessimo secundo, Carolus Caesar, hyspaniarum rex, sempiterna hominum memoria dignus, edoctus* Hyspanos cedibus, violentia, tyranide longe lateque grassari per Indias*, seruitute premere maximisque incommodis afficere indos occeani maris accolas qui Romani pontificis decreto ad imperium supremum Castilliae et Legionis pertinent, solemne quoddam concilium Pintiae siue Valisoleti indixit, aduocatis quibusdam* ex omni senatu lectissimo ac doctissimo quoque, his iniunxit ut cognoscerent an atrocia illa, quae ad se delata fuissent, vera essent utque opportune remedium excogitarent, quo tantis malis obuiam iretur, ita ut indi pristinae suae libertati restituerentur simulque nouus ille orbis, salutaribus legibus ac prudentibus institutis compositus, in posterum gubernaretur.

De hac re per plures dies magnis est disputationibus agitatum ac denique leges quaedam sancitae sunt, [1v.] quibus Hyspaniorum bellicae expeditiones aduersus indos, quas *conquistas* vulgo appellauerant, prohibitae sunt. Simulque cautum est ut indi omnes seruitute pressi ab eis quibus facta diuisione, id est, *repartimiento* siue *commenda* (inuentione quidem sathanica numquam antehac audita), adjudicati perperam fuerant restituerentur in libertatem atque in regum hyspaniarum uniuersalem ditionem indi uniuersi reducerentur, regibus et dominis naturalibus in sua potestate et jurisdictione remanentibus*. Haec res vehementer pupugit animos Hyspanorum quibus indi preda opima erant et quorum facultates violentijs, rapinis et indorum direptione crescebant, indignabundique et irato animo frementes deplorabant a Caesare* sese facultatibus proprijs spoliari* ac si non predones sacrilega preda, sed legitimos rerum dominos justa* rerum possessione deturbaret, ut nonnulli, nullum non lapidem mouentes quo suis rebus consulerent, impudenter a Caesare deffecerint, aduersus Caesarem rebellarint, alij ad viros doctrinae opinione claros confugerint, ut

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Begründung der Apologia des Hochwürdigsten Herrn Fray Bartolomé de Las Casas, vormals Bischof von Chiapa, gegen Ginés de Sepúlveda, Theologen aus Córdoba

Im Jahr 1542 nach Christi Geburt berief Kaiser Karl, König der spanischen Reiche – ewigen Menschengedenkens würdig[6] –, in dem Wissen, dass Spanier sich mit Mordtaten, Gewalt und Tyrannei allüberall in Westindien herumtreiben, dass sie mit Sklaverei und schwersten Bedrängnissen die Indios, Anwohner der Ozeanküste, die durch Dekret des römischen Pontifex zur Oberhoheit von Kastilien und León gehören, niederdrücken, eine feierliche Versammlung nach Pintia oder Valladolid ein,[7] zu der auch Leute aus hervorragenden und hochgelehrten Gremien geladen wurden. Er erteilte ihnen den Auftrag, nachzuprüfen, ob jene Gräueltaten, die ihm zu Ohren gekommen waren, Tatsachen waren, und das angemessene Heilmittel zu ersinnen, mit dem man so schwerwiegenden Übeln wehren könnte, sodass die Indios in ihrer früheren Freiheit wiederhergestellt würden und zugleich jene Neue Welt künftig, durch nützliche Gesetze und kluge Institutionen geordnet, regiert werden könne.

Über diese Frage ist mehrere Tage lang in ausführlichen Debatten diskutiert worden, und schließlich wurden etliche Gesetze erlassen,[8] durch welche die Kriegszüge der Spanier gegen die Indios, gemeinhin *conquistas* genannt, verboten wurden. Zugleich ist nun sichergestellt, dass alle Indios, die von jenen, denen sie durch Verteilung, das heißt durch *repartimiento* bzw. *commenda* (eine bislang unerhörte satanische Erfindung), unrechtmäßig zugeschlagen worden waren, in ihrer Freiheit wiederhergestellt und in die universale, sich über das gesamte Westindien erstreckende Hoheit der Könige der spanischen Reiche zurückgeführt werden, wobei aber ihre natürlichen Könige und Herren in ihrer Machtstellung und Jurisdiktion verbleiben.[9] Das widerstrebte den Spaniern zutiefst, für die Westindien eine fette Beute war und deren Machtmittel mit der Vergewaltigung, Beraubung und Verwüstung, die sie den Indios antaten, immer weiter anwuchsen. Entrüstet bebten sie vor Zorn und klagten, sie würden vom Kaiser ihres Eigentums beraubt, gerade so als würde er sie nicht als Räuber von gottloser Beute, sondern als legitime Herren im rechtmäßigen Besitz ihrer Güter davonjagen; sodass einige im Bestreben, für ihre Sache zu sorgen, schamlos vom Kaiser abfielen und gegen ihn rebellierten, während andere ihre Zuflucht zu Männern im Ruf der Gelehrsamkeit nahmen; die sollten die kaiserlichen Erlasse mit soliden juristischen Argumenten angreifen, sodass schließlich der Kaiser, überzeugt von der Ungerechtigkeit der Gesetze, diesel-

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

solidis juris argumentis caesareas constitutiones oppugnarent, ut tandem Caesar, legum iniquitate permotus, vel aboleret vel saltem suspenderet earum obseruationem, ut in aliquibus earum factum est, non quod non essent aequissimae justissimaeque sed quod, cognita rebellione a proditoribus illis, maius aliquod malum [2r.] ac atrocior seditio timeretur.

Reperuerunt hi suae opinionis defensorem, doctum quemdam qui hic certe parum eruditum sese prestat. Is fuit Genesius quidam Sepulueda*, regius hystoriographus, qui opusculum, eloquentiae floribus adornatum, cui titulum fecit *De justis belli causis* composuit,[2] in quo totis viribus has nouas leges oppugnat, minime quidem earum expressam mentionem faciens, sed Hyspanorum in indos pretérita ac futura bella et expeditiones defendens comprobansque seruitutem, id est, diuisionem siue *commendam* qua indi ab Hyspanis oppressi vel moriuntur vel morte duriorem vitam agunt, diuisi in partes ac si armenta vel pecora essent, nimirum, diuisi inter Hyspanos et unicuique usque ad certum numerum assignati ut ipsis seruiant. Has enim, primo, *conquistas* siue inuasiones, secundo, diuisiones et assignationes quae regionatim ex certo indorum numero per totum illum orbem fiunt semper Hyspani ab eo die quo nobis primum nouus ille orbis apertus est fieri curarunt.

Adfert Sepulueda fucata quaedam argumenta, quibus auarissimae tyranorum cupiditati fauet, detorquens sacrorum voluminum autoritates, sanctissimorum patrum prudentium ac philosophorum decreta. Referens indorum crimina [2v.] ac vitia naturalia, edoctus scilicet ab Hyspanis illis infensissimis indorum hostibus falsisque illis delationibus innixus, falso quidem traducit maiorem humani generis partem quam diuini numinis prouidentia in ea Indiarum spatia vastissima dispersit.

Episcopus Chiapensis cum cognouisset opusculum illud a Genesio conscriptum fuisse et in eius manus venisset compendium eius operis Hyspanice descriptum (latinum enim codicem tum temporis* habere non potuit), intelligens quae esset opinio Genesij, Apologiam sequentem elucubrauit in eos indorum, qui pacifice absque alterius nationis degebant injuria, inuasores oppressoresque qui indos oppressos detinent et ad mortem adigunt, cupiens illos ab omni inju-

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

ben entweder aufheben oder zumindest ihre Befolgung suspendieren würde. Tatsächlich geschah es so in einigen Fällen – nicht, weil sie etwa nicht höchst angemessen und gerecht gewesen wären, sondern weil man, da nun einmal die Rebellion jener Verräter bekannt war, ein noch schlimmeres Übel und einen gewaltsameren Aufstand befürchten musste.[10]

Die Besagten machten einen Verteidiger ihrer Auffassung ausfindig, einen gewissen Gelehrten, der sich hier freilich als wenig gelehrt erweist. Es war ein gewisser Ginés de Sepúlveda, ein königlicher Historiker,[11] der ein mit den Blumen der Eloquenz geziertes Werklein mit dem Titel *De iustis belli causis* verfasst hat,[12] in dem er mit allen Kräften diese neuen Gesetze bekämpft, sie dabei aber keineswegs ausdrücklich erwähnt, vielmehr die vergangenen und künftigen Kriege und Feldzüge der Spanier gegen die Indios verteidigt und die Sklaverei gutheißt, das heißt die Aufteilung bzw. *commenda* [*encomienda*], mit der die Indios von den Spaniern unterdrückt werden oder sterben oder ein Leben führen, das noch härter ist als der Tod. So werden sie aufgeteilt, als wären sie Herdenvieh oder Schafe, das heißt, sie werden unter den Spaniern verteilt und bis zu einer bestimmten Anzahl einem jeden von ihnen zugeteilt, zu dem Zweck, ihnen zu dienen. Die Spanier waren nämlich vom ersten Tag an, an welchem uns jene Neue Welt offenstand, sehr darauf bedacht, dass erstens diese *conquistas* oder Überfälle und zweitens die Aufteilungen und Zuteilungen überall stattfanden.

Sepúlveda führt eine Reihe von gefälschten Belegen an, mit denen er der maßlosen Gier der Tyrannen Beifall spendet und die Autorität der heiligen Bücher und die Grundsätze der heiligsten, weisen Väter und der Philosophen verletzt. Er berichtet von Verbrechen und natürlichen Lastern der Indios, natürlich unterrichtet durch Spanier, die den Indios äußerst feindselig gesinnt sind, und gestützt auf ihre falschen Angaben; und so diffamiert er fälschlich einen Großteil des Menschengeschlechts, das die göttliche Vorsehung über die weiten Räume Westindiens verstreut hat.

Als der Bischof von Chiapa erfuhr, dass dieses Büchlein aus der Feder des Ginés stammte, als er eine spanische Zusammenfassung des Werkes in die Hände bekam (weil er zur damaligen Zeit kein lateinisches Exemplar erhalten konnte), und erkannte, wie Ginés dachte, da erarbeitete er die vorliegende *Apologia* zugunsten der Indios,[13] die friedlich und ohne einem anderen Volk Unrecht zu tun leben – gegen die Invasoren und Unterdrücker, die die Indios unterjochen und in den Tod treiben; ihm ging es nämlich darum, sie vor jedem und gegen jedes Unrecht zu schützen und zu verteidigen. Diese *Apologia*

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

III. Anhang: Anmerkungen, Verzeichnisse und Register

1. Apparat

1.1 Anmerkungen zum lateinischen Text

* Note des Herausgebers: Bei der Suche nach den Quellenbelegen war die von Jesús Ángel Barreda in *LCApol-Abril* (LXIX–LXXIX) erstellte Bibliographie der *Apologia* von großer Hilfe. Anders als in der genannten Ausgabe werden hier die Quellen aus der Kanonistik nicht nach Migne PL zitiert, sondern nach der Leipziger Ausgabe von Emil Friedberg (vgl. dazu die Abkürzungen und unter Kanonisten und Legisten). Sämtliche Zitate wurden vom Herausgeber kontrolliert. Ebenso wurden einige Bibelstellen hinzugefügt, die in den anderen Ausgaben übersehen wurden.

1 Sir 24,22 (Vulgata 24,21).

2 Vgl. die Einleitung.

3 Vgl. Gonzalo Fernández de Oviedo, *Historia General y Natural de las Indias*. Madrid: Ediciones Atlas, 1959 (Biblioteca de Autores Españoles 117), III,6 (Bd. 1: 67); vgl. unten Kap. 57 und 58.

4 Vgl. Augustinus, *De libero arbitrio*, II (PL 32,1239–1270).

5 Vgl. Aristoteles, *Politik*, I, III, V; im Verlauf des Werkes verweist Las Casas auf konkrete Stellen.

6 Spr 11,29.

7 Vgl. Thomas von Aquin, *De Regimine Principum*, II,10; von Thomas sind lediglich das erste Buch sowie die ersten sechs Kapitel des zweiten Buches. Der Rest geht auf seinen Beichtvater und Schüler Ptolomäus von Lucca zurück.

8 Vgl. Thomas von Aquin, *De Regimine Principum*, III,4 mit Verweisen auf Augustinus.

9 Spr 24,11.

10 Sir 17,14 (Vulgata 17,12).

11 Vgl. Augustinus, *Ad Donatum*, ep. 173/204 (PL 33,753–757); Gratian, 23,4,38 (917–919).

12 Ps 71/72,11.

13 Vgl. Gregor der Große, *Epistolarum*, I, indict. 9, ep. 75 (al. 73) *Ad Gennadium, Patricium, et Exarchum per Africam* (PL 77,529–530); Gratian, 23,4,49 (925–926).

14 Vgl. Dtn 7,22.

15 Mt 18,10.

16 Mt 18,7; Lk 17,1.

17 Mt 12,30; Lk 11,23.

18 Lk 11,23.

19 Mt 6,34.

20 Nach Tob 4,15.

21 Mt 7,12; Lk 6,31.

22 Vgl. Aristoteles, *Politik*, I,1 (1252b1–9); III,10 (1285a17–29); *Nikomachische Ethik*, VII,1 (1145a25–33); Thomas von Aquin, *Sent. Lib. Polit.*, I,1.

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

5. Stellenregister

Für andere in der *Apologia* zitierte Werke vgl. 4.1 und das Personenregister.

5.1 Biblische Texte

Die Angaben beziehen sich auf die deutsche Übersetzung und die kommentierenden Anmerkungen des Herausgebers.

5.1.1 Altes Testament

Gen 4,3-4 393
Gen 4,7 319
Gen 4,23-24 688
Gen 9,18-29 183
Gen 14,10 201
Gen 15,16 181
Gen 15,18 179
Gen 15,9 393
Gen 22,1-18 405
Gen 22,2 331

Ex 2,14 119
Ex 10,3 89
Ex 12,35-36 185
Ex 13,2 405, 407
Ex 14,11 189
Ex 17,8-16 177
Ex 20,13 193, 325
Ex 22,22-24 327
Ex 23,4 419
Ex 23,7 325, 327, 335
Ex 32,25-29 189
Ex 32,31 191
Ex 34,7 331

Lev 1,1-17 393
Lev 10 179
Lev 12,8 405
Lev 13 [10] 179
Lev 18 179
Lev 20,2-6 445

Num 3 405
Num 8 405
Num 8,16-17 405
Num 12 183
Num 14,43-45 177
Num 16,29-33 201
Num 25,7-8 185
Num 25,17-18 177

Dtn 1,16-17 119
Dtn 5,17 193
Dtn 7,1 173
Dtn 7,1-5 107
Dtn 7,2-6 181
Dtn 7,4 181
Dtn 7,22 29
Dtn 8,19 123
Dtn 9 445
Dtn 9,3 445
Dtn 9,7-21 177, 621
Dtn 12 445
Dtn 12,1-3 107
Dtn 12,2-3 179
Dtn 12,29 445
Dtn 13 193
Dtn 13,1-4 295
Dtn 13,1-19 177
Dtn 13,6-11 191
Dtn 13,13-16 191
Dtn 13,13-19 187
Dtn 13,15 187
Dtn 17,14-15 567

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

6. Personenregister

Die Angaben beziehen sich auf die deutsche Übersetzung und die kommentierenden Anmerkungen des Herausgebers.

Aaron 203, 205
Abel 387, 393
Abiram 201, 333
Abraham 331, 393, 405, 407, 447, 745
Accursius 263 (hier implizit zitiert, siehe 628, Anm. 519)
Achan 203, 329
Achilles 607
Adam 173
Agag 185
Agamemnon 345, 379
Agathokles 377
Albericus de Rosate 445
Albertus Magnus 347
Alexander VI. (Papst) 23, 587, 601, 680
Alkaios 81
Almain, Jacques 159
Amalek 177
Ambrosius 21, 153, 173, 301, 355, 357, 439, 489, 491, 493, 495, 503, 537, 541, 547
Angelus de Ubaldis (de Perusio) 255
Anselm 103, 117, 215
Antonin(us) von Florenz 235
Antonio Corseto 445
Antonius de Butrio 137, 197, 254, 249, 535
Arcadius (Kaiser) 537
Arcos, Miguel de 575
Aristoteles (Philosoph) 17, 43, 45, 47, 49, 51, 59, 61, 63, 69, 77, 81, 85, 95, 99, 125, 139, 215, 219, 319, 321, 323, 327, 331, 337, 371, 375, 383, 391, 393, 397, 417, 461, 465, 467, 497, 555, 567, 569, 571, 573, 595, 597, 666-668, 686, 697, 708,
Arius 525
Assur 545
Astesanus von Asti 349
Athanasius 103
Augustinus (Mönch und englischer Erzbischof) 429, 505
Augustinus (Kirchenvater) 15, 17, 21, 51, 65, 77, 79, 81, 103, 105, 107, 109, 111, 113, 117, 121, 133, 141, 143, 149, 153, 161, 183, 185, 187, 219, 223, 231, 233, 241, 275, 277, 293, 305, 319, 321, 335, 341, 343, 345, 347, 353, 361, 363, 365, 367, 371, 379, 387, 403, 425, 427, 447, 451, 455, 457, 461, 463, 467, 475, 481, 483, 495, 503, 507, 511, 515, 517, 519, 521, 523, 525, 527, 529, 531, 535, 537, 539, 541, 543, 547, 567, 599, 611, 631, 639, 644, 646, 663, 670, 674, 675, 677, 687, 692, 701, 703, 704
Augustinus (Triumphus) von Ancona 235, 237, 239, 259, 265, 269, 275, 277, 279, 670, 675
Aulus Gellius 83
[Averroes] Der Kommentator 53

Bacchus 79
Baldo degli Obaldi (Baldus de Ubaldis) 245, 257, 311, 357, 535, 605
Barbatius 159
Barnabas (Apostel) 173
Bartholomäus (Apostel) 111, 661
Bartholus (Bartolus) von (de) Sax(ss)oferrato 205, 235, 239, 255, 261, 355, 417, 445, 449, 605
Beda Venerabilis 45, 103, 117, 153, 301, 505, 612, 700
Belisarios 529
Bellonas 319, 503
Belschazzar 545, 547
Benedikt I. (Papst) 505
Benedikt XV. (Papst) 680
Bernhard (von Clairvaux) 285, 439, 441

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

8. Sachregister

Die Angaben beziehen sich auf die deutsche Übersetzung und die kommentierenden Anmerkungen des Herausgebers.

Absurd (Vermeidung des Absurden bei der Auslegung von Texten allgemein, auch bei der Interpretation der Bulle *Inter caetera*) 73, 185, 205, 207, 211, 603, 605, 607
Ägypter 173, 175, 185, 187, 425, 682
Assyrer 371, 543, 547
Allgemeinwohl (Vorrang) 403, 415, 419
Altes Testament (manche Beispiele aus dem AT bewundern, aber nicht nachahmen) 185, 201, 203, 331, 622, 744
Amalekiter 175, 177, 185
Anthropophagie (kein gerechter Kriegsgrund) 367, 369, 371, 373
Antirassismus (gegen die Auflösung des Ehebandes zwischen einem spanischen Mann und einer indianischen Frau) 573
Apologética historia (auf Spanisch geschriebener Teil der Apologie) 65, 69, 433, 587, 609
Apostasie (mit Zwang zu vermeiden) 539
Apostel (nachahmendes Beispiel friedlicher Evangelisierung) 63, 109, 145, 147, 149, 151, 171, 301, 433, 471, 489, 551
Arianismus (der Goten) 475, 477
Atheismus (nicht bei den Indios vorhanden) 399
– (Götzendienst, von den christlichen Fürsten zu bekämpfen) 535, 537
Aufstand/Rebellion (der *encomenderos* in Peru) 11, 85
Außerhalb der Kirche kein Heil (Sinn) 135, 189, 273, 275

Barbaren (vier Arten) 41-83
Bestialische Bräuche (der Indios, manchmal von den Klimabedingungen geprägt) 373, 413, 569, 571

Circumcellionen 107, 109, 503
Compelle intrare (Nötige die Leute, Glaubenszwang) 455, 459, 465, 493, 505, 511, 515, 517, 521, 523
Conquista(s) (nicht zu rechtfertigen) 9, 11, 13, 449, 547, 599

Dämon/Teufel/Satan 61, 91, 111, 123, 149, 165, 171, 189, 289, 351, 377, 379, 425, 433, 447, 455, 461, 477, 481, 487, 493, 513, 535, 553, 684, 686
Defensio innocentium (s. Unschuldige)
De unico vocationis modo / Die einzige Art der Berufung (Las Casas' Werk) 57, 525, 658, 666, 670, 677-678, 686-687, 691, 693, 700, 705,
Donatisten (s. Circumcellionen) 519, 531, 533

Eigentum 9, 71, 159, 183, 185, 187, 197, 241, 263, 331, 337, 365, 559, 674, 678, 702
Encomienda(s) (repartimientos) 11, 13
Epochen der Kirche (nach Augustinus) 503, 505, 507, 509, 511, 513, 517
Erbschuld (als Rechtsprinzip abgelehnt) 337
Evangelisierung (Form) 147, 149
– (gutes Lebensbeispiel am Wichtigsten) 225, 227, 517
– (friedliche, Vera Paz) 303, 305, 691-692
– (Erstverkündigung und Zweitverkündigung) 153, 155
Exkommunikation 169, 189, 247, 249, 275, 361, 679, 702

Freiheit 9, 67, 73, 75, 167, 169, 171, 291, 317, 413, 461, 543, 549, 559, 561, 563, 567, 577, 654, 678, 690, 702, 703, 706
– (bedingte) 459-460

© 2025 frommann-holzboog e.K. – LESEPROBE
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.